

EBA/GL/2025/01

8.1.2025

Leitlinien zum Management der Umwelt-, Sozial- und Governance- Risiken (ESG-Risiken)

1. Verpflichtung zur Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien einhalten, indem sie sie in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 03.06.2025 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2025/01“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand und Anwendungsbereich

5. Diese Leitlinien enthalten die robusten Regelungen für die Unternehmensführung (Governance-Regelungen), über die Institute gemäß Artikel 87a Absatz 1 und Artikel 74 der Richtlinie 2013/36/EU² verfügen müssen. Diese Leitlinien umfassen Folgendes:
- (a) die Mindeststandards und Referenzmethoden zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken), wie in Artikel 87a Absatz 5 Buchstabe a jener Richtlinie vorgesehen;
 - (b) qualitative und quantitative Kriterien zur Bewertung der kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von ESG-Risiken auf das Risikoprofil und die Solvenz von Instituten, wie in Artikel 87a Absatz 5 Buchstabe c jener Richtlinie vorgesehen;
 - (c) den Inhalt der gemäß Artikel 76 Absatz 2 jener Richtlinie vom Leitungsorgan zu erstellenden Pläne, die konkrete Fristen und quantifizierbare Zwischenziele und Etappenziele enthalten müssen, um die finanziellen Risiken zu überwachen und **anzugehen**, die sich aus ESG-Faktoren ergeben, einschließlich der Risiken, die sich aus dem Anpassungsprozess und den Trends beim Übergang im Zusammenhang mit den einschlägigen regulatorischen Zielen und Rechtsakten der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf ESG-Faktoren, insbesondere mit dem Ziel der Erreichung der Klimaneutralität, sowie – falls für international tätige Institute relevant – mit den rechtlichen und regulatorischen Zielen von Drittländern ergeben, wie in Artikel 87a Absatz 5 Buchstabe b dieser Richtlinie vorgesehen.
6. Diese Leitlinien behandeln die ESG-Risikomanagementverfahren der Institute als Teil ihres allgemeineren Risikomanagementrahmens. Sie finden Anwendung auf die robusten Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung von ESG-Risiken auf kurze, mittlere und lange Sicht, über die der Richtlinie 2013/36/EU unterliegende Institute als Teil ihrer robusten Regelungen für die Unternehmensführung, einschließlich des Risikomanagementrahmens, verfügen müssen. Ferner dienen diese Leitlinien der Ergänzung und Präzisierung der EBA-Leitlinien zur internen

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Governance³ und der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung⁴ in Bezug auf das ESG-Risikomanagement.

7. Die zuständigen Behörden und Institute sollten diese Leitlinien im Einklang mit der in Artikel 109 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anwendungsbasis anwenden.

Adressaten

8. Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie an Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, bei denen es sich auch um Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013⁵ handelt.

Begriffsbestimmungen

9. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung.

3. Umsetzung

Umsetzungsfrist

10. Ab dem 11. Januar 2026 gelten diese Leitlinien für andere als kleine und nicht komplexe Institute. Spätestens ab dem 11. Januar 2027 sind diese Leitlinien auf kleine und nicht komplexe Institute anwendbar.

³ EBA-Leitlinien zur internen Governance gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/05).

⁴ EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

4. Referenzmethoden zur Ermittlung und Messung der ESG-Risiken

4.1 Materialitätsbeurteilung

11. Als Teil der Referenzmethoden der Institute zur Ermittlung und Messung der in ihre Strategien und internen Verfahren aufzunehmenden ESG-Risiken sollten die Institute die regelmäßige Vornahme einer Materialitätsbeurteilung der ESG-Risiken vorsehen. Diese Bewertung ist mindestens jedes Jahr, von kleinen und nicht komplexen Instituten (SNCI) alle zwei Jahre durchzuführen. Sollten wesentliche Änderungen im Geschäftsumfeld eintreten, die ESG-Faktoren betreffen – beispielsweise im Falle wichtiger neuer politischer Vorgaben – oder bei Änderungen des Geschäftsmodells, Portfolios oder Betriebs des Instituts, so sollten die Institute (einschließlich SNCI) ihre Bewertung häufiger aktualisieren.
12. Die Materialitätsbeurteilung der ESG-Risiken sollte als institutsspezifische Bewertung durchgeführt werden, die dem Institut Aufschluss über die finanzielle Materialität der ESG-Risiken für sein Geschäftsmodell und Risikoprofil gibt; die Bewertung sollte auf eine Zuordnung der ESG-Faktoren und Transmissionskanäle auf traditionelle Kategorien finanzieller Risiken gestützt sein. Die Materialitätsbeurteilung der ESG-Risiken sollte mit anderen vom Institut durchgeführten Wesentlichkeitsbewertungen in Einklang stehen, insbesondere mit denjenigen, die für die Zwecke der Offenlegung wesentlicher Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Richtlinie 2013/34/EU⁶ bzw. der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission⁷ vorgenommen werden, und sie sollten in die Wesentlichkeitsbeurteilung im Rahmen des Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (ICAAP) integriert werden.
13. Die Materialitätsbeurteilung von ESG-Risiken sollte einem risikobasierten Ansatz folgen, der die Eintrittswahrscheinlichkeit und das potenzielle Ausmaß der finanziellen Auswirkungen von ESG-Risiken kurz- und mittelfristig sowie über einen langfristigen Zeithorizont von mindestens 10 Jahren berücksichtigt.
14. Im Hinblick auf eine umfassende Beurteilung der Materialität von ESG-Risiken sollten die Institute sicherstellen, dass der Umfang ihrer Materialitätsbeurteilung Art, Umfang und Komplexität ihrer Tätigkeiten, Portfolios, Dienstleistungen und Produkte hinreichend berücksichtigt. Die Institute sollten die Auswirkungen von ESG-Risiken auf alle traditionellen Kategorien finanzieller Risiken, denen sie ausgesetzt sind, berücksichtigen, einschließlich der

⁶ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ABl. L, 2023/2772 vom 22.12.2023).

Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operativen (einschließlich des Risikos von Rechtsstreitigkeiten), Reputations-, Geschäftsmodell- und Konzentrationsrisiken. Die Bestimmung materieller ESG-Risiken sollte sowohl deren Auswirkungen auf die Kategorien finanzieller Risiken als auch die Beträge und/oder Anteile an den Risiken ausgesetzten Risikopositionen, Einnahmen und Gewinnen berücksichtigen.

15. Für die Materialitätsbeurteilung von Umweltrisiken sollten die Institute sowohl qualitative als auch quantitative Informationen verwenden. Die Institute sollten eine hinreichend große Bandbreite von Umweltfaktoren berücksichtigen, die zumindest klimabezogene Faktoren, die Zustandsverschlechterung der Ökosysteme und den Verlust an biologischer Vielfalt umfasst. Die Institute sollten die Risikotreiber sowohl für Transitions- als auch für physische Risiken bewerten, wobei sie mindestens Folgendes berücksichtigen:

a) für Transitionsrisiken:

- i. die Hauptwirtschaftssektoren, die von den finanzierten Vermögenswerten unterstützt werden oder in denen die Gegenpartei des Instituts hauptsächlich tätig ist;
- ii. laufende oder potenzielle künftige wesentliche Änderungen in Bezug auf politischer Vorgaben, Technologien und Marktpreferenzen (z. B. neue Umweltvorgaben oder Steueranreize, Entwicklung innovativer kohlenstoffarmer Technologien, veränderte Verbraucher- oder Anlegernachfrage);
- iii. in Bezug auf klimabezogene Risiken:
 1. Risikopositionen in Sektoren, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen, so wie diese in Erwägungsgrund 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission aufgeführt sind, d. h. die in den Abschnitten A bis H und Abschnitt L von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006⁸ aufgeführten Sektoren, wobei Risikopositionen gegenüber Unternehmen des Sektors der fossilen Brennstoffe besondere Berücksichtigung finden sollten;
 2. den Grad der Anpassung oder mangelnden Anpassung von Portfolios an die einschlägigen regulatorischen Ziele der Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind – für SNCI und andere nicht-große Institute zumindest auf Grundlage einer allgemeinen qualitativen Bewertung;

b) für physische Risiken:

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17) – Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel – Erwägungsgrund 6: in den Abschnitten A bis H und Abschnitt L von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgeführte Sektoren.

- i. die geografischen Gebiete, in denen sich wichtige Vermögenswerte der Gegenparteien (z. B. Produktionsanlagen) sowie – insbesondere bei Risikopositionen in Immobilien – dingliche Sicherheiten befinden;
 - ii. den Grad der Empfindlichkeit für Umweltgefahren (z. B. temperatur-, wind-, wasser-, bodenbezogene Gefahren), die mit verschiedenen Klimaszenarien und Transitionspfaden oder, bei SNCI und anderen nicht-großen Instituten, mit mindestens einem adversen Szenario verbunden sind.
16. Im Zuge ihres ICAAP sollten die Institute ihre Materialitätsbeurteilungen der ESG-Risiken substantzieren und dokumentieren, einschließlich der verwendeten Methodik und Schwellenwerte, der berücksichtigten Eingabedaten und Faktoren und der wichtigsten Bewertungsergebnisse und -schlussfolgerungen (dies gilt selbst dann, wenn keine Materialität festgestellt wird).
17. Die Institute sollten Messverfahren, Risikomanagementverfahren und Transitionsplanungsprozesse gemäß Abschnitt 4.2, Abschnitt 5 und Abschnitt 6 ausarbeiten und implementieren, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen der Materialitätsbeurteilung stehen und von diesen beeinflusst werden. Zu diesem Zweck sollten die Institute für als materiell ermittelte ESG-Risiken umfangreichere und differenziertere Regelungen vorsehen. Die von den Instituten verwendete Methodik für die Messung von ESG-Risiken und die Kennzahlen für die ESG-Risikoüberwachung sollten regelmäßige Aktualisierungen der Wesentlichkeitsbewertungen unterstützen und in diese einfließen. Kleinere Institute mit weniger komplexen Tätigkeiten können weniger umfangreiche und differenzierte Regelungen vorsehen, die jedoch den Ergebnissen der Materialitätsbeurteilung der ESG-Risiken angemessen sein sollten.

4.2 Ermittlung und Messung der ESG-Risiken

4.2.1. Allgemeine Grundsätze

18. Zu den Mindeststandards für die Ermittlung und Messung der ESG-Risiken gehört, dass die internen Verfahren der Institute Instrumente und Methoden für die Bewertung der für die Risikopositionen des Instituts relevanten ESG-Risikotreiber und deren Übertragungswege auf die verschiedenen aufsichtsrelevanten Risikokategorien und Finanzrisikokennzahlen vorsehen, und zwar auch mit einer vorausschauenden Perspektive .
19. Um sicherzustellen, dass die ESG-Risiken ordnungsgemäß ermittelt und gesteuert werden, sollten die Institute die potenziellen kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen dieser Risiken berücksichtigen. Die Anforderungen an die Granularität und Genauigkeit der von den Instituten verwendeten Datenpunkte, Quantifizierungsinstrumente, Methoden und Indikatoren sollten der Materialitätsbeurteilung sowie der Größe und Komplexität der Institute angemessen sein, wobei die Anforderungen an die kurz- und mittelfristige Perspektive im Allgemeinen höher sein sollten. Langfristige Zeithorizonte sollten zumindest in qualitativer Hinsicht

berücksichtigt werden und in die strategische Bewertung und Entscheidungsfindung einfließen.

20. Was Umweltrisiken betrifft, sollten die internen Verfahren und Methoden den Instituten gestatten:
- a. klimabezogene Risiken zu quantifizieren, beispielsweise durch Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Umfangs der finanziellen Auswirkungen klimabezogener Faktoren,
 - b. die finanziellen Risiken richtig zu verstehen, die sich aus anderen Arten von Umwelt Risiken ergeben können, beispielsweise Risiken aus der Verschlechterung der Natur, einschließlich des Verlusts an biologischer Vielfalt und des Verlusts von Ökosystemleistungen, oder aus der mangelnden Anpassung der Tätigkeiten an Maßnahmen, die auf den Schutz und die Wiederherstellung der Natur und/oder auf die Reduzierung negativer Auswirkungen auf die Natur abzielen,
 - c. Schlüsselrisikoindikatoren (KRI) festzulegen, die zumindest die kurz- und mittelfristigen Zeithorizonte sowie eine mit den Ergebnissen der Materialitätsbeurteilung in Einklang stehende Bandbreite der Risikopositionen und Portfolios abdecken.
21. Was die Sozial- und Governance-Risiken angeht, sollten die internen Verfahren der Institute, wenn quantitative Informationen fehlen, Methoden vorsehen, die mit einer qualitativen Bewertung der potenziellen Auswirkungen dieser Risiken auf das operative Geschäft des Instituts und auf die finanziellen Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist, beginnen, um dann allmählich genauere qualitative und quantitative Messgrößen auszuarbeiten. Die Institute sollten ihre Ansätze entsprechend dem Fortschritt auf regulatorischem und wissenschaftlichem Gebiet, der Datenverfügbarkeit und der Weiterentwicklung der Verfahren schrittweise verbessern.
22. Hinsichtlich des Zusammenspiels der verschiedenen Risikokategorien – d. h. von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken – sollten die internen Verfahren der Institute sicherstellen, dass bei der Messung dieser Risiken zunächst jede Risikokategorie unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenschaften bewertet wird, bevor dann etwaige Verbindungen und wechselseitige Abhängigkeiten berücksichtigt werden.

4.2.2. Datenprozesse

23. Die internen Verfahren der Institute sollten die Implementierung robuster Informationsmanagementsysteme vorsehen, um diejenigen Daten zu ermitteln, zu erfassen, zu strukturieren und zu analysieren, die erforderlich sind, um ESG-Risiken zu bewerten, zu steuern und zu überwachen. Derartige Systeme sollten als Teil der Gesamt-Daten-Governance und -IT-Infrastruktur institutsweit implementiert werden. Die Institute sollten ihre Verfahrensweisen re-

regelmäßig überprüfen, um mit den Entwicklungen in der Öffentlichkeit (z. B. höhere Datenverfügbarkeit infolge regulatorischer Initiativen) und im Markt Schritt zu halten, und sie sollten auch Regelungen für die Bewertung und Verbesserung der Datenqualität vorsehen.

24. Die internen Verfahren der Institute sollten sicherstellen, dass die Institute die Informationen sammeln und verwenden, die erforderlich sind, um die aktuellen und künftigen ESG-Risiken zu bewerten, zu steuern und zu überwachen, denen sie über ihre Gegenparteien ausgesetzt sein könnten; dabei sollten sie darauf abzielen, diese Daten mit angemessener Granularität auf Kunden- und Vermögenswertebene zu erfassen.
25. Die internen Verfahren der Institute sollten auf intern und extern verfügbaren ESG-Daten aufbauen, indem sie unter anderem die von ihren Gegenparteien offengelegten Nachhaltigkeitsinformationen regelmäßig überprüfen und nutzen; dies betrifft insbesondere die gemäß der Richtlinie 2013/34/EU ausgearbeiteten europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie den freiwilligen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für nicht kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Mitteilung COM(2023) 535 über das KMU-Entlastungspaket⁹.
26. Die Institute sollten prüfen, welche anderen Datenquellen die Bewertung, Steuerung und Überwachung von ESG-Risiken wirksam unterstützen könnten; beispielsweise Informationen, die bei neuen oder bestehenden Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Prüfung von Kunden und Gegenparteien erlangt werden, oder Daten Dritter. Soweit Institute die Dienste Dritter in Anspruch nehmen, um sich Zugang zu ESG-Daten zu verschaffen, sollten die Institute sicherstellen, dass sie die von den Datenanbietern verwendeten Quellen, Daten und Methoden, auch deren potenzielle Unzulänglichkeiten, hinreichend gut verstehen.
27. Sollte die Datenqualität oder die Datenverfügbarkeit anfänglich nicht den Anforderungen an das Risikomanagement genügen, so sollten die Institute diese Lücken und deren potenzielle Auswirkungen bewerten. Die Institute sollten Abhilfemaßnahmen ergreifen und dokumentieren, auch unter Verwendung von Schätzungen oder Näherungswerten (beispielsweise auf Grundlage sektor- und/oder regionsbezogener Eigenschaften), und diese dann zur Berücksichtigung gegenparteispezifischer Aspekte anpassen. Die Institute sollten anstreben, im Laufe der Zeit, wenn sich die Verfügbarkeit und Qualität der ESG-Daten verbessert, in geringerem Maße auf Schätzungen und Näherungswerte zurückzugreifen.
28. Bei Gegenparteien, bei denen es sich um große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU handelt, sollten die Institute gegebenenfalls in Betracht ziehen, die folgenden Datenpunkte zu erfassen oder einzuholen:

- a. Für Umweltrisiken:

⁹ COM(2023) 535 – Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – KMU-Entlastungspaket.

- i. die geografischen Orte der wichtigsten Vermögenswerte (z. B. Produktionsanlagen) und die Exponiertheit für Umweltgefahren (z. B. in Bezug auf Temperaturen, Wind, Wasser, Boden) mit der für eine angemessene Analyse der physischen Risiken erforderlichen Granularität wie auch die Verfügbarkeit von Versicherungsschutz;
- ii. die aktuellen und, soweit verfügbar, angestrebten Scope-1-, 2- und 3-Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in absoluten Werten sowie, soweit relevant, in Intensitätswerten;
- iii. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, sei es als Wirtschaftsfaktor-Inputs oder als Einnahmenbasis;
- iv. Energie- und Wasserbedarf und/oder -verbrauch, sei es als Wirtschaftsfaktor-Inputs oder auf Einnahmenbasis;
- v. den Grad der Energieeffizienz im Falle von Immobilien-Risikopositionen sowie der Schuldendienstfähigkeit der Gegenpartei;
- vi. aktuelle und erwartete finanzielle Auswirkungen umweltbezogener Risiken und Chancen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gegenpartei;
- vii. transitionsbezogene Strategiepläne, ggf. einschließlich eines gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie (EU) 2022/2464 offengelegten Transitionsplans für den Klimaschutz;

b. Für Sozial- und Governance-Risiken:

- i. Abstimmung auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit;
- ii. negative wesentliche Auswirkungen auf die eigene Belegschaft, Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinwesen und Verbraucher/Endnutzer, einschließlich Angaben zu den allgemein üblichen Anstrengungen oder Verfahren zur Vermeidung und Behebung derartiger Auswirkungen.

29. Für Risikopositionen in Bezug auf andere Gegenparteien als große Unternehmen sollten die Institute:

- a. die Datenpunkte bestimmen, die erforderlich sind, um ESG-Risiken zu ermitteln, zu messen und zu steuern, wobei sie die Liste in Absatz 28 in Betracht ziehen;

- b. soweit zur Schließung von Datenlücken erforderlich, auf Expertenurteile, qualitative Daten, Bewertungen auf Portfolioebene und Näherungswerte zurückgreifen; vgl. Absatz 27.

4.2.3. Hauptmerkmale der Referenzmethoden zur Ermittlung und Messung der ESG-Risiken

30. Die internen Verfahren der Institute sollten eine Kombination von Risikobewertungsmethoden vorsehen, einschließlich risikopositionsbezogener, sektorbezogener, portfolibezogener und szenaribezogener Methoden, so wie in den Absätzen 31 bis 42 vorgesehen. Die Methoden sollten so kombiniert werden, dass den Instituten eine umfassende Bewertung der ESG-Risiken über sämtliche relevanten Zeithorizonte möglich ist. Insbesondere sollten die Institute, um sich für den kurzfristigen Zeithorizont einen Überblick darüber zu verschaffen, wie sich die ESG-Risiken auf das Risikoprofil und die Rentabilität ihrer Gegenparteien auswirken, zumindest risikopositionsbezogene Methoden verwenden; für den mittelfristigen Planungsprozess und die Bestimmung der Risikolimits und des Risikoappetits, sollten sie sektor-, portfolio- und szenaribezogene Methoden verwenden, um das Institut in Richtung seiner strategischen Ziele zu steuern; und ihre Empfindlichkeit für ESG-Risiken über verschiedene Zeithorizonte, einschließlich langfristiger Zeithorizonte, sollten sie mittels szenaribezogener Methoden bewerten.

a. Risikopositionsbezogene Methoden

31. Was die Risikopositionsebene betrifft, sollten die Institute, in Übereinstimmung mit den Absätzen 126 und 146 der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung, interne Verfahren vorsehen, die das Risiko für die Tätigkeiten und wichtigsten Vermögenswerte ihrer Gegenparteien in Bezug auf ESG-Faktoren, insbesondere Umweltfaktoren und die Auswirkungen des Klimawandels, sowie die Angemessenheit der risikomindernden Maßnahmen bewerten. Zu diesem Zweck sollten die Institute sicherstellen, dass den ESG-Faktoren, insbesondere den Umweltfaktoren, in den internen Risikoeinstufungsverfahren der Institute angemessen Rechnung getragen wird, dass die ESG-Faktoren bei der Gesamtbewertung des Ausfallrisikos von Kreditnehmern berücksichtigt werden und dass sie, soweit dies wegen ihrer Materialität gerechtfertigt ist, in die Risikoindikatoren, die internen Scoring- oder Ratingmodelle wie auch in die Sicherheitenbewertung eingebettet sind.
32. Was die Beurteilung von Umweltrisiken auf Risikopositionsebene betrifft, sollten die internen Verfahren der Institute eine Reihe von Risikofaktoren und -kriterien beinhalten, die sowohl physische als auch transitorische Risikotreiber erfassen. Im Falle großer Institute zählt dazu, soweit relevant, zumindest Folgendes:
- a) der Grad der Empfindlichkeit für Umweltgefahren, unter anderem die geografische Lage der wichtigsten Vermögenswerte der Gegenparteien und Bürgen oder der

dinglichen Sicherheiten, durch die die Risikopositionen besichert sind, und zwar im Hinblick auf bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen;

- b) der Grad der Empfindlichkeit für Transitionsrisiken, unter Berücksichtigung der relevanten technologischen Entwicklungen; der Folgen geltender oder anstehender Umweltgesetze mit Auswirkungen auf den Sektor der Tätigkeit der Gegenpartei; der aktuellen wie auch ggf. der angestrebten THG-Emissionen der Gegenpartei nach absolutem Wert sowie, soweit relevant, nach Intensitätswert; der Auswirkungen der sich entwickelnden Marktpräferenzen, sowie – im Fall von Wohn- oder Gewerbeimmobilien betreffenden Risikopositionen – die Energieeffizienzklasse wie auch die Schuldendienstfähigkeit der Gegenparteien;
 - c) die Exponiertheit des Geschäftsmodells und/oder die Lieferkette der Gegenpartei betreffende Risiken in Bezug auf kritische Störungen durch Umweltfaktoren wie etwa die Auswirkungen des Verlusts an biologischer Vielfalt, Wasserknappheit und Umweltverschmutzung;
 - d) die Exponiertheit der Reputations- und Prozessrisiken der Gegenpartei unter Berücksichtigung abgeschlossener, anhängiger oder drohender Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Umweltthemen;
 - e) die (geplante) Fälligkeits- oder Laufzeitstruktur der Risikoposition oder des Vermögenswerts;
 - f) risikomindernde Faktoren, wie etwa die Deckung durch private oder öffentliche Versicherung (z. B. auf Grundlage einschlägiger nationaler Hilfsprogramme oder ähnlicher Programme in Katastrophenfällen) sowie die Fähigkeit der Gegenpartei, durch zukunftsorientierte Transitionsplanung ihre Resilienz gegenüber Transitions- und physischen Risiken sicherzustellen.
33. Soweit für die Beurteilung gewisser Kriterien erforderliche Daten – zum Beispiel Daten für Gegenparteien, bei denen es sich um kleinere Unternehmen handelt – noch nicht verfügbar sind, sollten die Institute wie in den Absätzen 26, 27 und 29 beschrieben vorgehen.
34. Für die Beurteilung der Sozial- und Governance-Risiken auf Risikopositionsebene sollten die Institute Verfahren zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht anwenden, um die finanziellen Auswirkungen der Sozial- und Governance-Risiken und die diesbezügliche Empfindlichkeit der Geschäftsmodelle der Gegenparteien zu bewerten; dabei ist im Fall von Gegenparteien, die Unternehmen sind, auf die Einhaltung der Sozial- und Governance-Standards (z. B. diejenigen in Absatz 28 Buchstabe b Ziffer i) zu achten wie auch auf etwaige Prozessrisiken der Gegenpartei im Hinblick auf Sozial- und Governance-Themen sowie auf die einschlägigen Gesetze in der Jurisdiktion, in der die Gegenpartei ihr Geschäft betreibt.

b. Sektorbezogene und portfoliobezogene Methoden sowie Methoden für den Portfolioabgleich

35. Die internen Verfahren der Institute sollten sektorbezogene und portfoliobezogene Methoden vorsehen, insbesondere Übersichtskarten (Heatmaps), welche die ESG-Risiken in einzelnen Wirtschaftssektoren (oder -teilsektoren) in einem Diagramm oder Skalierungssystem darstellen (vgl. dazu die Absätze 127 und 149 der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung). Die Methodik der Institute sollte es gestatten, die eigenen Portfolios im Hinblick auf die ESG-Risikotreiber zuzuordnen und etwaige Konzentrationen einer oder mehrerer Arten von ESG-Risiken zu ermitteln.
36. In Bezug auf nicht-klimabezogene ESG-Faktoren sollten große Institute Folgendes entwickeln:
- a) Methoden zur Ermittlung der Sektoren, die in hohem Maße von Ökosystemleistungen abhängig sind oder in hohem Maße Auswirkungen auf solche haben, sowie Instrumente zur Messung der finanziellen Auswirkungen von Naturschäden und Maßnahmen, die auf den Schutz, die Wiederherstellung und/oder die Reduzierung negativer Auswirkungen auf die Natur abzielen;
 - b) Ansätze für die Messung der positiven oder negativen Auswirkungen ihrer Portfolios auf das Erreichen der von den Vereinten Nationen aufgestellten Ziele für nachhaltige Entwicklung und für die Bewertung diesbezüglicher potenzieller finanzieller Risiken.
37. In Bezug auf klimabezogene Risiken sollten die internen Verfahren der Institute vorsehen, mindestens eine Methode für den Portfolioabgleich vorzusehen, um den Grad der Übereinstimmung der Portfolios der Institute an die Klimapfade und/oder Referenzszenarien auf Sektorbasis zu bewerten. Die Institute sollten auch in Betracht ziehen, die Anpassung auf Ebene der Gegenpartei zu bewerten, beispielsweise durch Vergleich der Intensität der THG-Emissionen einer bestimmten Gegenpartei mit einer einschlägigen Sektor-Benchmark.
38. Für die Zwecke von Absatz 37 sollten die Institute wissenschaftlich fundierte Szenarien verwenden, die für die Sektoren der wirtschaftlichen Tätigkeit und die geografische Lage ihrer Risikopositionen relevant sind, die aktuell sind und von nationalen, EU- oder internationalen Organisationen stammen, etwa von nationalen Umweltbehörden, von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission, von der Internationalen Energieagentur, vom Network for Greening the Financial System (NGFS) oder vom Weltklimarat (International Panel on Climate Change (IPCC)). Die sektorspezifischen Dekarbonisierungspfade sollten mit dem einschlägigen politischen Ziel in Einklang stehen, beispielsweise mit dem EU-Ziel, bis zum Jahr 2050 Treibhausgasneutralität (THG-Neutralität) zu erreichen und die THG-Emissionen bis 2030 um 55 % gegenüber 1990 zu reduzieren, oder mit einschlägigen nationalen Zielen.
39. Für die Zwecke von Absatz 37 sollten die Institute für die Bestimmung des angemessenen Umfangs ihrer Bewertung des Portfolioabgleichs und der Ausgereiftheit der verwendeten Methodik auf die Merkmale ihrer Portfolios, die Ergebnisse ihrer Materialitätsbeurteilung

sowie ihre eigene Größe und Komplexität abstellen. Große Institute, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt in der Union gehandelt werden, sollten die Sektorliste im Meldebogen 3 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission¹⁰ berücksichtigen. SNCI und andere nicht-große Institute dürfen für die Bewertung ihres Portfolioabgleichs repräsentative Stichproben von Risikopositionen ihrer Portfolios verwenden.

40. Die Institute sollten die Auswahl der Methoden begründen und dokumentieren, wozu auch die Auswahl eines oder mehrerer Szenarien und des Ausgangsjahrs, die Auswahl der Sektoren sowie – im Fall von SNCI und anderen nicht-großen Instituten – die Ermittlung einer repräsentativen Stichprobe von Risikopositionen gehört; Gleiches gilt, wenn die Methodik im Laufe der Zeit erheblich geändert wird. Soweit Daten, die für die Messung der Anpassung erforderlich sind, fehlen, sollten die Institute wie in den Absätzen 26, 27 und 29 beschrieben vorgehen.
41. Die Erkenntnisse aus den Methoden für den klimabezogenen Portfolioabgleich sollten von den Instituten berücksichtigt werden:
 - a. bei der Bewertung und Überwachung klimabezogener Transitionsrisiken aus der mangelnden Anpassung von Gegenparteien und/oder Portfolios an die von der EU, Mitgliedstaaten oder Drittländern aufgestellten regulatorischen Ziele und Pfade zur Erreichung der einschlägigen Klimaziele sowie der damit verbundenen potenziellen finanziellen Risiken;
 - b. in ihrer Entscheidungsfindung für die Formulierung und Umsetzung ihres Risikoappetits, ihrer Geschäftsstrategie und Transitionsplanung, auch in Bezug auf die Priorisierung der Auseinandersetzung mit bestimmten Gegenparteien.

c. Szenariobezogene Methoden

42. Zusätzlich zu Methoden, die sich auf Risikopositionen, Sektoren, Portfolios bzw. den Portfolioabgleich beziehen, sollten die internen Verfahren der Institute auch die Verwendung szenariobezogener Analysen vorsehen, mit denen sie ihre Resilienz gegenüber ESG-Risiken, angefangen mit klimabezogenen Risiken, für verschiedene Szenarien testen¹¹.

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission vom 30. November 2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L 324 vom 19.12.2022, S. 1).

¹¹ Dem in Artikel 87a Absatz 5 Buchstabe d der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehenen Auftrag wird durch die Ausarbeitung ergänzender EBA-Leitlinien zur Szenarioanalyse für Tests der Resilienz der Institute gegenüber den Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren Rechnung getragen werden.

5. Mindeststandards und Referenzmethoden für ESG-Risikomanagement und -überwachung

5.1 Grundsätze des ESG-Risikomanagements

43. Zur Integration der ESG-Risiken in den institutsweiten Risikomanagementrahmen gemäß Absatz 152 der EBA-Leitlinien zur internen Governance sollten die Institute die Rolle der ESG-Risiken als potenzielle Treiber sämtlicher traditionellen Kategorien finanzieller Risiken – unter anderem Kredit-, Markt-, operationeller (einschließlich Prozess-), Reputations-, Liquiditäts-, Geschäftsmodell- und Konzentrationsrisiken – berücksichtigen.
44. Die Institute sollten die ESG-Risiken konsistent zu ihren Gesamtgeschäfts- und -risikostراتيجien in ihre regulären Risikomanagementsysteme und -verfahren einbetten, auch in Bezug auf Pläne gemäß Artikel 76 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU, sicherzustellen; vgl. dazu nachstehend die näheren Ausführungen in Abschnitt 6. Die Institute sollten sicherstellen, dass sie einem voll integrierten Ansatz folgen, bei dem ESG-Risiken ordnungsgemäß erfasst und als Teil der Risikomanagementstrategien, der einschlägigen Grundsätze und Limite betrachtet werden. Institute, die für die ESG-Risiken besondere Regelungen vorsehen, sollten sicherstellen, dass diese im regulären Risikomanagementrahmen berücksichtigt sind und in diesen einfließen.
45. Die Institute sollten einen robusten und soliden Ansatz entwickeln, nach dem sie die ESG-Risiken steuern und mindern, und zwar sowohl mit kurz- und mittelfristiger Perspektive als auch über einen langfristigen Zeithorizont von mindestens zehn Jahren, wobei die in Absatz 19 umrissenen Grundsätze zu berücksichtigen sind.
46. Die Institute sollten bestimmen, welche Kombination von Instrumenten für Risikomanagement und Risikominderung dazu am besten beitragen würde, wobei sie ein breites Spektrum von Instrumenten in Betracht ziehen sollten, unter anderem:
 - a) Auseinandersetzung mit Gegenparteien, um deren Risikoprofil besser zu verstehen und sicherzustellen, dass dieses mit der Risikobereitschaft und den strategischen Zielen des Instituts in Einklang steht, und zwar insbesondere durch:
 - i. Festlegung der Gegenpartei-Zielgruppe, die für derartige Auseinandersetzungen in Betracht kommt, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Materialitätsbeurteilung und des Risikomessungsverfahrens;

- ii. Eintritt in einen Dialog mit diesen Gegenparteien, um deren Resilienz gegenüber ESG-Risiken zu überprüfen, unter Berücksichtigung sektorbezogener Gesetze von Relevanz für die betreffenden Gegenparteien sowie ggf. der von den Gegenparteien erarbeiteten Transitionspläne;
 - iii. soweit relevant und möglich: Bereitstellung einschlägiger Informationen und Beratung für Kunden über die Beurteilung und Minderung der ESG-Risiken, denen die Kunden ausgesetzt sind; sowie
 - iv. Berücksichtigung einer Bandbreite gegenparteispezifischer Maßnahmen, beispielsweise Anpassung des Produktangebots, Einigung auf einen Plan und Abhilfemaßnahmen zur Unterstützung der Transitionsbemühungen und Stärkung der Resilienz der Gegenpartei oder, als letztes Mittel, wenn die Fortsetzung für mit der Planung und dem Risikoappetit des Instituts unvereinbar gehalten wird, der Abbruch der Geschäftsbeziehung.
- b) Anpassung der finanziellen Konditionen (z. B. vertraglich vereinbarter Garantien und Korrekturmaßnahmen), Bedingungen (z. B. Laufzeit) und/oder Preisgestaltung auf Grundlage für das ESG-Risiko relevanter Kriterien sowie der Risikostrategie und der für das interne Kapital geltenden Grundsätze des Instituts;
 - c) Berücksichtigung der ESG-Risiken bei der Ausarbeitung sektorspezifischer Grundsätze und bei der Festlegung globaler, regionaler und sektorbezogener Risikolimits, Exposure-Grenzen und Deleveraging-Strategien;
 - d) Diversifizierung der Kredit- und Anlageportfolios nach für das ESG-Risiko relevanten Kriterien, z. B. im Hinblick auf Wirtschaftssektoren oder geografische Gebiete;
 - e) sonstige Instrumente für das Risikomanagement, die als dem Risikoappetit des Instituts angemessen angesehen werden, beispielsweise die mögliche Änderung der Finanzierungsverteilung zwischen bzw. innerhalb von Sektoren hin zu Positionen mit größerer Resilienz gegenüber ESG-Risiken.

5.2 Strategien und Geschäftsmodelle

47. Die Institute sollten die ESG-Risiken bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihrer Geschäfts- und -risikostراتيجien berücksichtigen; diese sollten zumindest:
- a) das Geschäftsumfeld, in dem sie tätig sind, verstehen und bewerten, und inwiefern sie kurz-, mittel- und langfristig strukturellen Veränderungen der Wirtschaft, des Finanzsystems und der Wettbewerbslandschaft ausgesetzt sind, die sich durch ESG-Faktoren ergeben;

- b) verstehen und bewerten, inwiefern ESG-Risiken, insbesondere umweltbezogene Risikotreiber (einschließlich Transitions- und physische Risiken), kurz-, mittel- und langfristig negative Auswirkungen auf die Tragfähigkeit ihres Geschäftsmodells und die Nachhaltigkeit ihrer Geschäftsstrategie, auch auf Rentabilität und Einnahmequellen, haben können;
 - c) berücksichtigen, inwiefern diese ESG-Risiken, insbesondere umweltbezogene Risikotreiber (einschließlich Transitions- und physischen Risiken) die Fähigkeit der Institute beeinflussen können, ihre strategischen Ziele zu erreichen und im Rahmen ihres Risikoappetits zu verbleiben;
 - d) die Aufstellung, Umsetzung und Überwachung von Plänen und Zielen vorsehen; vgl. Abschnitt 6.
48. Für die Zwecke von Absatz 47 und damit die Strategien auf hinreichender Informationsgrundlage beruhen, sollten die Institute die Erkenntnisse berücksichtigen, die sie aus einer Kombination zukunftsbezogener Risikobewertungsmethoden erlangen, unter anderem:
- a) Methoden für den Portfolioabgleich, wie in Abschnitt 4.2 beschrieben;
 - b) Szenarioanalysen für Umweltrisiken, die eines oder mehrere (potenzielle) Geschäftsumfelder berücksichtigen, in denen die Institute kurz-, mittel- und langfristig, einschließlich in einem Zeithorizont von mindestens zehn Jahren, tätig sein könnten;
 - c) vom Institut durchgeführte klima- oder umweltbezogene Stresstests.
49. Die Institute sollten ein umfassendes Verständnis ihres Geschäftsmodells, ihrer strategischen Ziele und ihrer Risikostrategie im Hinblick auf ESG-Risiken haben und sicherstellen, dass ihre Governance, ihr Transitionsplanungsprozess und ihr Risikomanagementrahmen (einschließlich des Risikoappetits) für deren Umsetzung ausreichen.

5.3 Risikoappetit

50. Die Institute sollten sicherstellen, dass die ESG-Risiken, die im Zuge der Materialitätsbeurteilung als Teil ihrer Risikoinventur ermittelt werden, in der Erklärung des Instituts zum Risikoappetit klar definiert und adressiert sind. Hinsichtlich des Risikoappetits sollte angegeben werden, welche Höhe und welche Arten von ESG-Risiken die Institute in welchem Umfang einzugehen bereit sind, auch im Hinblick auf Portfoliokonzentration und Diversifizierungsziele. Die Berücksichtigung der ESG-Risiken im Risikoappetit sollte mit den strategischen Zielen und (Selbst-)Verpflichtungen des Instituts wie auch mit den in Abschnitt 6 näher angegebenen Plänen und Zielen in Einklang stehen.
51. Der Risikoappetit sollte mit Unterstützung von ESG-bezogenen KRI implementiert werden, einschließlich z. B. potenzieller Limite, Schwellenwerte und Ausschlüsse. Zur Bestimmung re-

relevanter und angemessener KRI sollten die Institute auf die Ergebnisse ihrer Materialitätsbeurteilung sowie die besonderen Merkmale ihres Geschäftsmodells abstellen, unter Berücksichtigung relevanter Geschäftsbereiche, Tätigkeiten, Produkte und Risiken in Bezug auf Wirtschaftssektoren und geografische Aspekte, auch nach Ländern und genauer aufgegliederten geografischen Gebieten. Für die Bestimmung der KRI, die sie zur Verwendung in ihrem Rahmen für den Risikoappetit auswählen, sollten die Institute die in Abschnitt 5.7 aufgeführten Parameter berücksichtigen.

52. Die Institute sollten sicherstellen, dass alle relevanten Unternehmen der Gruppe wie auch die Geschäftsbereiche und -einheiten, die Risiken tragen, den Risikoappetit des Instituts in Bezug auf ESG-Risiken richtig verstehen und umsetzen. Insbesondere in großen Instituten sollten die Risikolimits auf verschiedenen Ebenen des Instituts festgelegt werden, damit sie mit dem Gesamtrisikappetit in Einklang stehen; dabei sollten die das ESG-Risiko betreffenden Erwägungen in Bezug auf die vom Institut emittierten, vergebenen oder gehaltenen Produkte oder Finanzinstrumente, die Kundensegmente, die Art der Besicherung und die zur Risikominderung eingesetzten Instrumente angestellt werden.
53. Der Risikoappetit des Instituts und die dazugehörigen KRIs sollten der Überwachung und dem Eskalationsverfahren in Absatz 80 unterliegen.

5.4 Interne Kultur, Fähigkeiten und Kontrollen

54. Die Institute sollten, soweit angemessen, ihre Fähigkeiten zur Ermittlung, Bewertung und Überwachung, Steuerung und Minderung von ESG-Risiken ständig weiterentwickeln. Die Institute sollten im Rahmen ihrer Schulungsrichtlinien sicherstellen, dass ihr Leitungsorgan und ihr Personal hinreichend geschult werden, um die Auswirkungen der ESG-Faktoren und ESG-Risiken zu verstehen und ihre Aufgaben wirksam ausführen zu können. Die Schulungsgrundsätze und -verfahren sollten stets auf dem aktuellen Stand sein und die wissenschaftlichen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen berücksichtigen; das Verfahren für Führungskräfte sollte berücksichtigen, dass gemäß den einschlägigen gemeinsamen Leitlinien der EBA und der ESMA¹² das Wissen über ESG-Faktoren und ESG-Risiken für die Eignungsfeststellung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Inhaber von Schlüsselfunktionen relevant ist.
55. Zu der gemäß Titel IV der EBA-Leitlinien zur internen Governance¹³ im Institut umgesetzten soliden und stimmigen Risikokultur, die auch ESG-Risiken berücksichtigt, sollte gehören, dass sie vom Leitungsorgan vorgelebt und klar kommuniziert wird; durch angemessene Maßnahmen, mit denen institutsweit über ESG-Faktoren und ESG-Risiken informiert wird und die strategischen Ziele und (Selbst-)Verpflichtungen des Instituts in Bezug auf ESG-Risiken institutsweit bekannt gemacht werden, sollte dafür gesorgt werden, dass die Risikokultur in der Praxis gelebt wird.

¹² Gemeinsame Leitlinien der ESMA und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU (EBA/GL/2021/06).

¹³ Titel IV – Risikokultur und Geschäftsverhalten

56. Für die Zwecke von Titel V der EBA-Leitlinien zur internen Governance¹⁴ sollten die Institute die ESG-Risiken in ihre internen Kontrollrahmen aufnehmen, und für alle drei Verteidigungslinien. Der interne Kontrollrahmen sollte eine klare Begriffsbestimmung und Zuweisung der Verantwortlichkeiten und Berichtslinien für die ESG-Risiken enthalten.
57. Die erste Verteidigungslinie sollte dafür verantwortlich sein, die ESG-Risiken unter Berücksichtigung von Materialitäts- und Verhältnismäßigkeitserwägungen zu bewerten, und zwar bei der Kundenaufnahme, bei Kreditanträgen, bei der Kreditprüfung und, soweit relevant, in Verfahren im Zusammenhang mit Anlagetätigkeiten wie auch in der laufenden Überwachung von und Auseinandersetzung mit Bestandskunden. Die Mitarbeitenden in der ersten Verteidigungslinie sollten über das für die Ermittlung potenzieller ESG-Risiken erforderliche Verständnis und Wissen verfügen.
58. Was die Tätigkeiten der zweiten Verteidigungslinie angeht:
- a) sollte die Risikomanagementfunktion dafür verantwortlich sein, die ESG-Risiken – unabhängig von der ersten Verteidigungslinie – zu bewerten und zu überwachen, unter anderem durch Sicherstellung der Einhaltung der Risikolimits, durch Fragen sowie erforderlichenfalls durch kritische Nachfragen zu der von den Kundenberatern durchgeführten Erstprüfung;
 - b) sollte die Compliance-Funktion die Aufsicht darüber führen, wie die erste Verteidigungslinie die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf die ESG-Risiken und internen Grundsätze sicherstellt, und sie sollte auch das Leitungsorgan und andere relevante Mitarbeitende über Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance beraten. Darüber hinaus sollte sie, was vom Institut abgegebene Nachhaltigkeitserklärungen und/oder -verpflichtungen angeht, über die Reputations- und Verhaltensrisiken beraten, die sich ergeben können, wenn derartige Erklärungen und/oder (Selbst-)Verpflichtungen eingehalten bzw. nicht eingehalten werden;
 - c) sollten die Compliance-Funktion und die Risikomanagementfunktion konsultiert werden, wenn es um die Genehmigung neuer Produkte mit ESG-Merkmalen oder Änderungen bestehender Produkte geht, die zur Berücksichtigung von ESG-Aspekten vorgenommen werden sollen.
59. Als dritte Verteidigungslinie sollte die interne Kontrollfunktion eine unabhängige Überprüfung und objektive Sicherung der Qualität und Wirksamkeit des gesamten internen Kontrollrahmens und Systems für ESG-Risiken (einschließlich der ersten und zweiten Verteidigungslinien sowie des Governance-Rahmens für das ESG-Risiko) vornehmen.

¹⁴ Titel V – Interner Kontrollrahmen und interne Kontrollmechanismen

5.5 Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals und Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung

60. Die Institute sollten die materiellen ESG-Risiken und deren Auswirkungen auf die Kategorien finanzieller Risiken in ihre Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (ICAAP) aufnehmen und laufend internes Kapital in der Höhe, Art und Zusammensetzung vorhalten, das ihrer Einschätzung nach ausreicht, die Art und den Umfang der ESG-Risiken kurz-, mittel- und langfristig abzudecken.
61. Soweit Institute für die Abdeckung der ESG-Risiken längere Zeithorizonte berücksichtigen, sollten diese Zeithorizonte als Informationsquelle verwendet werden, um ein hinreichendes Verständnis der potenziellen Auswirkungen von ESG-Risiken auf die Kapitalplanung im Rahmen der regulären ICAAP-Zeithorizonte sicherzustellen. Die Zeithorizonte, die für die Bestimmung des angemessenen internen Kapitals für die Abdeckung der ESG-Risiken betrachtet werden, sollten mit den Zeithorizonten, die als Teil des allgemeinen ICAAP des Instituts betrachtet werden, in Einklang stehen. Der ICAAP sollte hinreichend zukunftsorientiert sein, und sollte die von einem Institut vorgenommene Beurteilung ergeben, dass Risiken nicht durch Kapital abgedeckt, sondern durch andere Instrumente oder Maßnahmen gemindert werden sollten, so sollte dies erklärt werden.
62. Die Institute sollten die Erkenntnisse aus ihren Risikobewertungsmethoden (einschließlich der in Abschnitt 4.2 genannten) dazu nutzen, den Bedarf an internem Kapital für Risikopositionen oder Portfolios mit höherer Empfindlichkeit für ESG-Risiken zu ermitteln und zu messen; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Quantifizierungsmethoden für Umweltrisiken in unterschiedlichem Maße verfügbar und ausgereift sind wie diejenigen für Sozial- und Governance-Risiken.
63. Was Umweltrisiken angeht, sollten die Institute in ihrem ICAAP eine zukunftsbezogene Einschätzung ihrer Kapitalausstattung unter einem adversen Szenario vornehmen, das spezifische Umweltrisikoelemente aufweist. Darüber hinaus sollten die Institute – wie in Absatz 90 der EBA-Stresstest-Leitlinien vorgesehen – Änderungen des Geschäftsplans des Instituts oder andere aus klima- oder umweltrisikobezogenen Stresstests und/oder inversen Stresstests hergeleitete Maßnahmen dokumentieren¹⁵.
64. Die Institute sollten materielle Umweltrisiken und deren Liquiditätsauswirkungen in ihr Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung (ILAAP) aufnehmen, und zwar über angemessene Zeithorizonte im Rahmen ihrer ILAAP-Abdeckung.
65. Die Institute sollten in ihren ICAAP- und ILAAP-Rahmen den Risikoappetit, die Schwellenwerte und Risikolimits beschreiben, die sie für materielle ESG-Risiken bzw. materielle Umweltrisiken festgelegt haben und deren Solvenz- oder Liquiditätsauswirkungen, sowie das Verfahren, nach dem sie diese Schwellenwerte und Risikolimits fortlaufend aktualisieren. Die Institute

¹⁵ EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute (EBA/GL/2018/04).

sollten genügend Kontextinformationen angeben, um ihre Analyse der Auswirkungen von ESG- bzw. Umweltrisiken auf Kapital und Liquidität nachvollziehbar zu machen; dazu gehören auch klare Angaben zu den verwendeten Methoden und zugrunde liegenden Annahmen.

66. Bei Integration der ESG-Risiken in den ICAAP und der Umweltrisiken in den ILAAP der Institute sollten die Komplexität der Prozesse und die Ausgereiftheit der von den Instituten verwendeten Methoden die Größe und Komplexität der Institute sowie die Ergebnisse ihrer Materialitätsbeurteilung berücksichtigen.

5.6 Interne Richtlinien und Verfahren für Kategorien finanzieller Risiken

67. Die Institute sollten die aktuellen und potenziellen künftigen Auswirkungen von ESG-Risiken auf ihre Risikopositionen verstehen und steuern, und zwar in Bezug auf das Kreditrisiko, auf die Bewertung ihrer dem Marktrisiko unterliegenden Positionen (insbesondere für die Zwecke der vorsichtigen Bewertung), auf ihr Liquiditätsrisikoprofil und ihre Puffer, auf ihre operationellen (einschließlich Prozess-) Risiken und auf ihre Reputationsrisiken; dabei sollten sie auch zukunftsbezogene Analysen verwenden.

5.6.1. Kreditrisiko

68. Für die Zwecke der Einbeziehung der ESG-Risiken in die Richtlinien und Verfahren für das Kreditrisiko gemäß Absatz 56 der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung sollten die Institute sicherstellen, dass ihre sektorspezifischen Kreditvergaberichtlinien, die auch die ESG-Risiken berücksichtigen, von der Leitungsebene nach unten heruntergebrochen und für die Kundenbetreuer in den Geschäftsbereichen sowie die Kreditentscheider in klare Kriterien für die Kreditvergabe übersetzt werden, damit sichergestellt ist, dass die ESG-Risiken in den Rahmen für die Kreditrisikoüberwachung integriert sind.
69. Was die Umweltrisiken angeht, sollten die Institute in ihren Strategien und Verfahren qualitative und quantitative Aspekte kombinieren. Die Institute sollten auf Grundlage ihrer Materialitätsbeurteilung und ihres Risikoappetits quantitative Kreditrisikokennzahlen festlegen, die die wichtigsten Kundensegmente, Arten von Sicherheiten und Instrumente zur Risikominderung abdecken.

5.6.2. Marktrisiko

70. Im Hinblick auf das Marktrisiko sollten die Institute berücksichtigen, wie sich ESG-Risiken auf den Wert der Finanzinstrumente in ihrem Portfolio auswirken könnten; sie sollten das Risiko potenzieller Verluste und erhöhter Wertschwankungen ihres Portfolios beurteilen und als Teil ihres Rahmens für das Marktrisikomanagement wirksame Verfahren zur Kontrolle oder Minderung der damit verbundenen Auswirkungen vorsehen; erforderlichenfalls beinhaltet dies, das Anlagebuch im Hinblick auf den Risikoappetit zu überprüfen und interne Risikolimits für Positionen oder Kunden festzulegen.

5.6.3. Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko

71. Im Hinblick auf das Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko sollten die Institute zumindest berücksichtigen, inwieweit ESG-Risiken die Nettomittelabflüsse (z. B. durch stärkere Abrufung von Kreditlinien) oder den Wert der Vermögenswerte, die ihren Liquiditätspuffer darstellen, berühren könnten; gegebenenfalls sollten sie diese Auswirkungen bei der Kalibrierung ihrer Liquiditätspuffer oder in ihrem Rahmen für das Liquiditätsrisikomanagement berücksichtigen.
72. Darüber hinaus sollten die Institute, was Umweltrisiken angeht, bedenken, inwieweit diese Risiken die Verfügbarkeit und/oder Stabilität ihrer Refinanzierungsquellen beeinträchtigen könnten, und diese in ihrem Risikomanagement der Refinanzierungsrisiken berücksichtigen. Dazu sollten die Institute verschiedene Zeithorizonte und sowohl normale als auch adverse Bedingungen berücksichtigen, die unter anderem die potenziellen Auswirkungen von Umweltrisiken auf die Reputationsrisiken bzw. eine Situation mit erschwertem oder teurerem Zugang zur Marktfinanzierung und/oder beschleunigtem Einlagenabzug reflektieren.

5.6.4. Operationelle und Reputationsrisiken

73. Im Hinblick auf das operationelle Risiko sollten die Institute berücksichtigen, inwieweit ESG-Risiken Auswirkungen auf die verschiedenen Arten der in Artikel 324 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten regulatorischen operationellen Verlustereignisse haben könnten sowie auf die Fähigkeit der Institute, kritische Teile ihres Betriebs weiter aufrechtzuerhalten; die Institute sollten die materiellen ESG-Risiken in ihren Rahmen für das Risikomanagement operationeller Risiken aufnehmen.
74. Im Hinblick auf Umweltrisiken sollten die Institute:
- a) Verluste aus Umweltrisiken in ihrer Schadensdatensammlung erfassen, und zwar nach der Risikotaxonomie und der Methode für die Einstufung der Verlustereignisse, die in den von der Kommission gemäß Artikel 317 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beschlossenen technischen Regulierungsstandards festgelegt wurden;
 - b) Verfahren für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen umweltbezogener Prozessrisiken und das diesbezügliche Risikomanagement ausarbeiten;
 - c) Szenarioanalysen verwenden, anhand derer bestimmt wird, welche Auswirkungen physischer Risikotreiber auf ihre Betriebskontinuität haben können, sowie
 - d) bei der Ausarbeitung ihrer Betriebskontinuitätspläne die materiellen Umweltrisiken berücksichtigen.
75. Im Hinblick auf Reputationsrisiken sollten die Institute die Auswirkungen von ESG-Risiken auf ihre Reputation bedenken und ein entsprechendes Risikomanagement vorsehen, das auch die potenziellen Risiken berücksichtigt, die sich ergeben, wenn an Unternehmen, bei denen – beispielsweise wegen Verstößen gegen soziale oder Menschenrechte – eine Anfälligkeit zu

ESG-bezogenen Kontroversen besteht, Kredite vergeben werden oder in solche Unternehmen investiert wird. Gegebenenfalls sollten die Institute auch die Reputationsrisiken berücksichtigen, die sich ergeben können, wenn sie selbst ihre Nachhaltigkeits(-selbst-)verpflichtungen oder Transitionspläne nicht einhalten oder wenn derartige (Selbst-)Verpflichtungen und Pläne nicht glaubhaft sind (oder für nicht glaubhaft gehalten werden).

76. Im Rahmen ihrer Steuerung der Verhaltens-, Prozess- und Reputationsrisiken sollten die Institute robuste Verfahren für die Ermittlung und Vermeidung sowie für die Steuerung der Risiken aus Greenwashing oder vermeintlichem Greenwashing vorsehen, die auch die übergeordneten ESA-Grundsätze in Abschnitt 2.1 des Finalen Berichts der EBA über Überwachung und Aufsicht in Bezug auf Grünfärberei¹⁶ berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten die Institute alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Kommunikation zum Thema Nachhaltigkeit fair, klar und nicht irreführend ist und dass die Nachhaltigkeitserklärungen richtig, substantiiert und aktuell sind und das Gesamtprofil des Instituts bzw. das Produktprofil zutreffend und in gut verständlicher Weise darstellen. Dem ist sowohl auf der Ebene des Instituts (z. B. in Bezug auf Nachhaltigkeits(-selbst-)verpflichtungen, einschließlich zukunftsbezogener Zieler) sowie auf der Ebene des Produkts oder der Tätigkeit (z. B. in Bezug auf als nachhaltig vermarktete Produkte oder Tätigkeiten) Rechnung zu tragen, wozu auch gehört, die gesetzgeberische Entwicklung, die Marktgepflogenheiten und Kontroversen um mutmaßliches Greenwashing zu verfolgen.

5.6.5. Konzentrationsrisiko

77. Im Hinblick auf das Konzentrationsrisiko sollten die Institute die Risiken berücksichtigen, die sich bei Risikopositionen oder Sicherheiten durch Konzentration auf einzelne Gegenparteien, voneinander abhängige Gegenparteien oder gewisse Branchen, Wirtschaftssektoren oder geografische Regionen ergeben, bei denen eine höhere Empfindlichkeit für ESG-Risiken gegeben sein könnte. Zur Ermittlung ESG-bezogener Konzentrationsrisiken sollten die Institute den Umfang und/oder Anteil ihrer Risikopositionen, die von ESG-Risiken betroffen sein könnten, im Verhältnis zu den Gesamtrisikopositionen oder als Anteil am Kernkapital betrachten. Berücksichtigen sollten die Institute nicht nur die verschiedenen ESG-Faktoren (unter anderem THG-Emissionen, Sektormerkmale, die Empfindlichkeit geografischer Gebiete für physische Risiken sowie Soziales oder Governance betreffende Unzulänglichkeiten oder Kontroversen in Ländern, in denen Risikopositionen oder Sicherheiten gelegen sind), sondern auch das Vorhandensein risikomindernder Faktoren. Die Institute sollten prüfen, ob und in welcher Weise ESG-bezogene Konzentrationsrisiken die vorherige finanzielle Anfälligkeit von Risikopositionen verstärken.

5.7 Überwachung

¹⁶ EBA Final report on greenwashing monitoring and supervision (EBA/REP/2024/09).

78. Die Institute sollten die ESG-Risiken durch wirksame Rahmenwerke für die interne Berichterstattung überwachen, die den Führungskräften und dem Leitungsorgan geeignete Informationen und aggregierte Daten liefern; beispielsweise durch Einbeziehung der ESG-Risiken in die regelmäßigen Risikoberichte oder in Form von Dashboards mit Kennzahlen, die eine wirksame Überwachung unterstützen.
79. Die Institute sollten die ESG-Risiken fortlaufend überwachen und sicherstellen, dass diese im Hinblick auf Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten auf institutsweiter Ebene angemessen erfasst werden; für die laut der Materialitätsbeurteilung wichtigsten Portfolios ist die Empfindlichkeit für ESG-Risiken zudem auch auf der Portfolioebene zu erfassen. Die Institute sollten für Gegenparteien, Risikopositionen und Portfolios, für die eine materielle Empfindlichkeit für ESG-Risiken festgestellt wurde, eine detaillierte und regelmäßige Überwachung vorsehen; unter anderem durch Aufnahme von ESG-Risiken betreffenden Erwägungen in das Verfahren für die Kreditrisikoüberwachung von Privatkunden und in die regelmäßigen Kreditprüfungen für mittlere und große Gegenparteien und/oder durch häufigere und detailliertere Überprüfungen im Hinblick auf ESG-Risiken.
80. Die Institute sollten Frühwarnindikatoren und Schwellenwerte festlegen und Eskalationsverfahren für Warnmeldungen, Abweichungen und Verletzungen sowie Korrektiv- und/oder Risikominderungsmaßnahmen für den Fall der Überschreitung von Risikolimits, einschließlich Anpassungen der Geschäftsstrategie und der Instrumente für das Risikomanagement, vorsehen.
81. Die Institute sollten vergangenheits- und zukunftsorientierte Kennzahlen und Indikatoren für ESG-Risiken überwachen. Große Institute sollten zumindest die folgenden Indikatoren überwachen:
 - a) Betrag und Anteil der Risikopositionen in – und Einnahmen (Zinsen, Gebühren, Provisionen) aus – Geschäftsbeziehungen mit Gegenparteien in Sektoren, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen, so wie diese in Erwägungsgrund 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission aufgeführt sind, d. h. die in den Abschnitten A bis H und Abschnitt L von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgeführten Sektoren.

Die Institute sollten eine möglichst granulare sektorale Differenzierung nutzen. Insbesondere sollte der Grad der Granularität es den Instituten gestatten, den Betrag und Anteil der Risikopositionen in – und Einnahmen aus – Geschäftsbeziehungen mit bestimmten Gegenparteien (beispielsweise Unternehmen des Sektors der fossilen Brennstoffe und/oder Unternehmen, die von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgeschlossen sind) zu überwachen und mitzuteilen¹⁷.

¹⁷ Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel.

- b) Parameter für den Portfolioabgleich, die auf Sektorebene anzeigen, inwieweit Risikopositionen und von Kunden betriebene Produktionskapazitäten jetzt oder voraussichtlich in Zukunft (nicht) auf einen Pfad abgestimmt sind, der mit dem einschlägigen rechtlichen und regulatorischen Klimaziel (z. B. dem Ziel, bis zum Jahr 2050 THG-Neutralität zu erreichen) in Einklang steht, wobei auf die für die ausgewählten Sektoren relevanten Anpassungskennzahlen abzustellen ist und die in Abschnitt 4.2.3 Buchstabe b beschriebenen Methoden zu verwenden sind.

Diese Indikatoren sollten die Institute um Angaben über die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf finanzielle Risiken aus mangelnder Anpassung ergänzen.

- c) Finanzierte THG-Emissionen, aufgeschlüsselt nach Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen mit Angabe absoluter Werte und gegebenenfalls der Intensität im Verhältnis zu Produktionseinheiten oder Einnahmen, aufgeteilt nach Sektoren, unter Verwendung einer möglichst stark aufgegliederten sektoralen Differenzierung, und zwar zumindest für auf Grundlage der Materialitätsbeurteilung ausgewählte Sektoren.

Die Institute sollten diese Parameter um qualitative und quantitative Informationen und Kriterien ergänzen, die die Interpretation ihrer Entwicklung im Zeitverlauf ermöglichen; beispielsweise Angaben zu einer zeitweisen Erhöhung wegen bereitgestellter Finanzmittel für die Transformation von Gegenparteien mit hoher THG-Intensität sowie Angaben zu den zugrunde liegenden Treibern für Emissionsveränderungen.

Beispiele für Methoden oder Datenbanken, auf die sich die Institute bei der Berechnung dieser Parameter stützen können, sind der von der Partnership for Carbon Accounting Financials entwickelte „Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry“ (weltweiter Standard für die THG-Bilanzierung und -Berichterstattung in der Finanzindustrie) und das „Carbon Disclosure Project“.

- d) Der Grad des bei der Umsetzung der wichtigsten Finanzierungsstrategien erzielten Fortschritts, die das Institut bestimmt hat, um seine Resilienz gegenüber den ESG-Risiken und seine Vorbereitung auf den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft sicherzustellen; beispielsweise durch Überwachung der Finanzströme zu finanziellen Vermögenswerten oder Gegenparteien, die hinsichtlich der Ziele oder des Risikoappetits des Instituts in Bezug auf ESG-Risiken mehrere gemeinsame Merkmale aufweisen.
- e) Parameter für die Auseinandersetzung mit Kunden mit Informationen über:
 - i. den prozentualen Anteil der Gegenparteien, für die die ESG-Risiken geprüft wurden, auch im Hinblick auf deren Transitionsstrategien und, soweit vorhanden, Transitionspläne, sowie darüber, inwieweit diese mit den Zielen des Instituts in Einklang stehen, unter Angabe des Umfangs der ausgewählten

Sektoren, Produkte und Geschäftsbereiche, für die diese Bewertungen vorgenommen wurden;

- ii. die Ergebnisse und Wirkungen dieser Prüfung, beispielsweise die positiven (oder in eine Unterkategorie dieser Kategorie fallenden) oder negativen (oder in eine Unterkategorie dieser Kategorie fallenden) Bewertungen der Anpassungsfähigkeit und Resilienz der Gegenparteien in Bezug auf den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, der erzielte Fortschritt bei der Anpassung an die Vorgaben und Ziele des Instituts und die vom Institut ergriffenen Folgemaßnahmen.
- f) Eine Aufschlüsselung der durch Immobilien besicherten Portfolios nach dem Grad der Energieeffizienz der Sicherheiten.
- g) Die Finanzierung von Technologien für die kohlenstoffarme Energieversorgung auf der einen Seite im Verhältnis zur Finanzierung von Technologien für die Energieversorgung mit fossilen Brennstoffen auf der anderen Seite.
- h) Die Finanzierungstätigkeit in Bezug auf ökologisch nachhaltige Risikopositionen, die zum Umweltziel Klimaschutz im Sinne von Artikel 9 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/852¹⁸ beitragen oder dieses ermöglichen, auf der einen Seite im Verhältnis zu THG-intensiven Risikopositionen auf der anderen Seite.
- i) das Niveau der physischen Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist, und deren Auswirkungen auf die finanziellen Risiken, unter Berücksichtigung mehrerer Szenarien und sämtlicher für die Tätigkeit des Instituts relevanten Gefahren, ergänzt um Informationen über den bei der Umsetzung der Risikominderungsmaßnahmen erzielten Fortschritt.
- j) Messgrößen für das Konzentrationsrisiko in Bezug auf physische Risikotreiber (z. B. Messung der Risikopositionen und/oder Sicherheiten in Bezug auf Gebiete mit hoher Überschwemmungsgefahr, Wasserknappheit oder Waldbrandgefahr) und Transitionsrisikotreiber (z. B. Risikopositionen in Bezug auf Sektoren mit erhöhten Transitionsrisiken), unter Verwendung einer hinreichend granularen Darstellung der geografischen Verteilung der Risikopositionen.
- k) Umfang der historischen Verluste in Bezug auf ESG-Risiken sowie, auf szenarioartigen Methoden beruhende, zukunftsbezogene Schätzung(en) der gefährdeten Risikopositionen und potenziellen künftigen finanziellen Verluste in Bezug auf ESG-Risiken.
- l) Eine Messgröße für das ESG-bezogene Reputationsrisiko, die erfasst, wie sich Regulierung, Kommunikation, (Selbst-)Verpflichtungen oder öffentliche

¹⁸ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Kontroversen über aktuelle oder künftige geschäftsbezogene Tätigkeiten direkt oder indirekt auf das Institut auswirken, unter Berücksichtigung des Zusammenspiels zwischen operationellen Risiken sowie strategischen und Geschäftsmodellrisiken, z. B. entgangene Geschäftsgelegenheiten oder strategische Partnerschaften.

- m) Alle ESG-bezogenen Rechtsstreitigkeiten, in die das Institut nach der verfügbaren Informationsgrundlage verwickelt war, verwickelt ist oder verwickelt werden könnte.
 - n) Der Stand des Kapazitätsaufbaus in Bezug auf ESG-Risiken, beispielsweise der prozentuale Anteil der Mitarbeitenden, die spezifisch zu ESG-Risiken geschult wurden.
 - o) Parameter zu nicht-klimabezogenen Faktoren, etwa zu auf Portfolioebene bestehenden Abhängigkeiten und Auswirkungen auf Ökosystemleistungen, oder Risikopositionen gegenüber Gegenparteien mit wesentlichen Abhängigkeiten oder negativen Auswirkungen auf die Biodiversität; unter Berücksichtigung von Informationen über den Sektor und die geografische Lage.
 - p) Der Fortschritt im Hinblick auf die (quantitativen) Ziele in Bezug auf ESG-Risiken und strategischen Planziele des Instituts, auch als Teil des vom Institut gemäß Abschnitt 6 aufgestellten Plans oder als Teil sonstiger vom Institut abgegebener Selbstverpflichtungen zur Nachhaltigkeit.
82. SNCI und andere nicht-große Institute sollten eine Reihe von Indikatoren überwachen, die sie auf Grundlage der Ergebnisse ihrer Materialitätsbeurteilung unter den in Absatz 81 aufgeführten auswählen, und Maßnahmen ergreifen, um ihre Liste der überwachten Indikatoren im Laufe der Zeit zu erweitern.
83. Für ihre Überwachungsparameter und -indikatoren sollten die Institute klare und gut dokumentierte Methoden haben. Soweit es anfänglich an für die Berechnung der Parameter erforderlichen Daten fehlt, sollten die Institute wie in den Absätzen 26, 27 und 29 beschrieben vorgehen.

6. Pläne gemäß Artikel 76 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU

6.1 Übergeordnete Grundsätze

84. Die gemäß Artikel 76 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU aufgestellten Pläne, die ein Produkt des in Abschnitt 6.3 umrissenen Verfahrens für die Transitionsplanung sind, sollten auf einer zukunftsbezogenen Geschäftsumfeldanalyse und einem umfassenden institutsinternen strategischen Planungsprozess beruhen. Die Pläne sollten einen Überblick geben über die strategischen Maßnahmen und die Risikomanagementinstrumente, die von den Instituten eingesetzt werden, um zu zeigen, wie sie ihre Robustheit in Bezug auf ESG-Risiken und ihre Vorbereitung auf den Übergang zu einer in Bezug auf Klima und Umwelt nachhaltigeren Wirtschaft sicherstellen.
85. Die Institute sollten sicherstellen, dass sich ihre Pläne mit Aspekten des zukunftsbezogenen ESG-Risikomanagements befassen und dabei auch anderen einschlägigen Anforderungen – unter anderem den Anforderungen in Bezug auf Sorgfaltspflichten, Nachhaltigkeitsberichterstattung und strategische Maßnahmen – genügen, um sicherzustellen, dass die Geschäftsmodelle mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft vereinbar sind. Insbesondere sollten die Pläne Planziele, Maßnahmen und (quantitative) Ziele in Bezug auf das Geschäftsmodell und die Strategie des Instituts vorsehen, die, soweit anwendbar, mit den gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU offenzulegenden Plänen wie auch mit den ESG-bezogenen Zielen oder (Selbst-)Verpflichtungen in Einklang stehen, zu deren Einhaltung die Institute gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verpflichtet sind oder die sie sich freiwillig gesetzt haben. Soweit Institute Pläne gemäß Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii oder Artikel 29a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU offenlegen, sollten sie in Erwägung ziehen, im ersten Schritt die bereits vorhandenen relevanten Informationen wiederzuverwenden.
86. Die Institute sollten sicherstellen, dass ihre Pläne und Zielvorgaben gut in ihre Geschäftsstrategien integriert sind und dass sie ihren Risiko- und Finanzierungsstrategien, ihrem Risikoappetit, ICAAP und Risikomanagementrahmen, so wie in Abschnitt 5 dargelegt, angepasst sind und mit diesen in Einklang stehen. Der Umfang der Regelungen für die Unternehmensführung und des Verfahrens für die Transitionsplanung wie auch die Ausgereiftheit der Planziele, (quantitativen) Ziele und Parameter der Pläne sollte die Art, Größe und Komplexität der Tätigkeit des jeweiligen Instituts und seine Materialitätsbeurteilung der ESG-Risiken berücksichtigen.

87. Da die Institute sicherstellen müssen, dass die ihre Pläne betreffenden Regelungen, Verfahren und Mechanismen kohärent sind und gut ineinandergreifen, auch in ihren Tochterunternehmen mit Sitz außerhalb der Union, und da diese Tochterunternehmen gemäß Artikel 109 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU alle für die Zwecke der Aufsicht über die konsolidierten Pläne relevanten Daten und Informationen vorlegen können müssen, sollten die Mutterinstitute bei der Ausarbeitung und Umsetzung des konsolidierten Plans die ESG-Risiken, denen ihre Tochterunternehmen mit Sitz außerhalb der Union in materieller Weise ausgesetzt sind, unter Beachtung der einschlägigen örtlichen Gesetze und regulatorischen ESG-Ziele berücksichtigen; zudem sollten sie in der Lage sein, einen auf guter Informationsgrundlage beruhenden konsolidierten Ansatz nachzuweisen.

6.2 Governance

6.2.1. Rollen und Verantwortlichkeiten

88. Die Institute sollten die Verantwortlichkeiten für die Ausarbeitung, Validierung, Durchführung und Überwachung der Pläne klar angeben und zuweisen. Bei der Rollen- und Verantwortlichkeitszuweisung an angemessene Hierarchiestufen sollten die Institute berücksichtigen, wie das Verfahren für die Transitionsplanung die anderen Verfahren beeinflusst und welche Wechselwirkungen sich insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geschäftsstrategie und den Risikoappetit ergeben.
89. Für die Genehmigung der Pläne und die Aufsicht über deren Durchführung sollte das Leitungsorgan verantwortlich sein, das unter anderem regelmäßig über die relevanten Entwicklungen und die im Hinblick auf die Ziele des Instituts erzielten Fortschritte informiert werden und im Falle wesentlicher Abweichungen über Abhilfemaßnahmen entscheiden sollte.
90. Für die Zwecke der Integration der ESG-Risiken in die drei Verteidigungslinien im Sinne von Abschnitt 5.4 gilt:
- a) Die erste Verteidigungslinie sollte auf Grundlage klarer Richtlinien über die Auseinandersetzung mit Gegenparteien im Sinne von Absatz 109 Buchstabe e Ziffer i dafür verantwortlich sein, mit den Gegenparteien in einen Dialog über deren eigene Transitionsstrategien zu treten und zu prüfen, inwieweit diese mit den Zielen und dem Risikoappetit des Instituts in Einklang stehen. Zu diesem Zweck sollten die Institute sicherstellen, dass die relevanten Mitarbeitenden über hinreichend Sachkenntnis und Fähigkeiten verfügen, um bewerten zu können, inwieweit die Transitionsstrategien der Gegenparteien, einschließlich – soweit verfügbar – ihrer Transitionspläne deren Resilienz gegenüber ESG-Risiken verbessern werden und mit den Zielen des Instituts in Einklang stehen;
 - b) die Risikomanagementfunktion sollte sicherstellen, dass die Risikolimits, die in der zum Risikomanagementrahmen gehörenden Erklärung zum Risikoappetit gesetzt

werden, mit allen Aspekten des Plans des Instituts, einschließlich der sektorspezifischen Richtlinien, in Einklang stehen;

- c) die interne Kontrollfunktion sollte den Plan des Instituts als Teil des Risikomanagementrahmens prüfen und bewerten, ob dieser den rechtlichen und regulatorischen Anforderungen genügt oder ob er mit der Risikostrategie und dem Risikoappetit des Instituts in Bezug auf ESG-Risiken in Einklang steht. Dazu sollte die interne Kontrollfunktion prüfen, ob der Plan es dem Institut ermöglicht, Änderungen seines Risikoprofils zu erkennen und darauf zu reagieren; wie das Institut auf Abweichungen von seinen Zielvorgaben reagiert und ob die zugrunde liegenden Annahmen, Methoden und Kriterien auf integrale Weise ausgewählt und verwendet wurden.

6.2.2. Interne Prozesse und Kapazitäten

- 91. Die Institute sollten sicherstellen, dass Interaktion und Austausch auf allen Ebenen der Organisation aussagekräftig sind und regelmäßig stattfinden, damit gewährleistet ist, dass die Erkenntnisse und Rückmeldungen interner Interessenträger im Verfahren der Planaufstellung, -durchführung und -überprüfung berücksichtigt werden können. Zu diesem Zweck sollten die Institute zumindest diejenigen Geschäftseinheiten, Abteilungen und Funktionen in die Planausarbeitung einbeziehen, die für Strategieplanung, Risikomanagement, Offenlegungen zu Nachhaltigkeitsaspekten, juristische Dienste und Compliance verantwortlich sind; außerdem sollten die Institute prüfen, welche weiteren Geschäftseinheiten, Abteilungen und Funktionen einbezogen werden sollten.
- 92. Gemäß Abschnitt 5.4 sollten die Institute sicherstellen, dass sie über hinreichende Kapazitäten, Sachkenntnis und Ressourcen für die Ausarbeitung und Durchführung ihres Transitionsplanungsprozesses wie auch für die regelmäßige Beurteilung der Robustheit ihrer Pläne und die Überwachung der Plandurchführung verfügen. Die Institute sollten die bestehenden Lücken im Hinblick auf Fähigkeiten und Sachkenntnisse identifizieren und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen.

6.2.3. Datenverwaltung

- 93. Die Institute sollten solide Governance-Verfahren für die Erfassung, Validierung und Aggregation der Daten haben, die für ihre Transitionsplanungsarbeit und die Überwachung der Durchführung erforderlich sind; dafür können sie auch öffentliche Informationen und Transitionspläne der Gegenparteien, soweit diese verfügbar sind, verwenden (siehe dazu Abschnitt 4.2.2).

6.3 Transitionsplanung

6.3.1. Szenarien und Pfade

94. Die Institute sollten ihre eigene Empfindlichkeit für ESG-Risiken, insbesondere in Bezug auf die umweltbezogenen Transitions- und physischen Risiken, in verschiedene Szenarien verstehen; auch für Szenarien mit größeren physischen Risiken oder ungeordnet verlaufendem Übergang. Die Institute sollten verstehen, wie sich verschiedene Szenarien auf ihre Transitionsplanungsarbeit auswirken können.
95. Um spezifische Umweltrisiken, die sich aus dem Anpassungsprozess zum Erreichen der klima- und umweltbezogenen regulatorischen Ziele der Länder, in denen sie tätig sind, ergeben können, zu überwachen und diesbezüglich einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, sollten die Institute eine sorgfältige Szenarienauswahl treffen, und zwar wie folgt:
- a) indem sie die potenziellen Auswirkungen der von der EU, EU-Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Drittländern gesetzten Ziele für Transitionspfade bewerten, und zwar zumindest für bestimmte, auf Grundlage der Materialitätsbeurteilung ausgewählte Sektoren. Dabei sollten die Institute die wahrscheinlichen Pfade berücksichtigen, die sich aus dem Europäischen Grünen Deal, dem EU-Klimagesetz sowie den letzten Berichten des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel und den von ihm vorgeschriebenen Maßnahmen ergeben;
 - b) indem sie von nationalen, EU- oder internationalen Organisationen stammende wissenschaftlich fundierte und aktuelle Szenarien im Sinne von Absatz 38 berücksichtigen;
 - c) indem sie freiwillige oder regulatorisch vorgegebene Ziele oder (Selbst-)Verpflichtungen des Instituts in Bezug auf Klimaschutz und Anpassung berücksichtigen.
96. Was den geografischen Bezug und die Granularität der von den Instituten verwendeten Szenarien und Pfade angeht (beispielsweise die regionale Aufschlüsselung), so sollten diese für das Geschäftsmodell und die Risikopositionen des Instituts relevant sein.
97. Die Bandbreite und Komplexität der von den Instituten verwendeten Szenarien sollten deren Größe und Komplexität angemessen sein. SNCI und andere nicht-große Institute können einen vereinfachten Satz der wichtigsten Parameter und Annahmen verwenden, der die Risiken, die betrachteten Zeithorizonte und eine regionale Aufschlüsselung der Auswirkungen umfasst. Große Institute sollten ihre Pläne (einschließlich der End- und Zwischenziele) an einem Vergleichsszenario messen, bei dem die Erderwärmung wie im Übereinkommen von Paris festgelegt auf 1,5 °C begrenzt und das im EU-Klimagesetz gesetzte Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, eingehalten wird.
98. Die Institute sollten – beispielsweise bei der Aufstellung der Geschäftsstrategie und der Festlegung der kurz-, mittel- und langfristigen Ziele – sicherstellen, dass die Szenarien und Pfade, die sie für ihre Pläne verwenden, organisationsweit und in Bezug auf die Zeithorizonte

konsistent sind. Die Institute sollten das Verfahren für die Szenarioauswahl wie auch die Gründe für etwaige Änderungen oder abweichende Handhabung dokumentieren. Entscheidungen, andere Szenarien für andere Zwecke zu nutzen, wie auch Entscheidungen, Szenarien zu ändern, sind klar zu begründen.

6.3.2. Zeithorizonte und Etappenziele

99. Die Institute sollten als Teil ihrer Pläne einen Satz verschiedener Zeithorizonte festlegen, die den kurzfristigen und mittelfristigen Planungshorizont sowie einen langfristigen Planungshorizont von mindestens zehn Jahren umfassen. Die Regelungen, die für die Überwachung und Steuerung von ESG-Risiken in den verschiedenen Zeithorizonten ausgearbeitet werden, sollten die in Absatz 19 genannten Grundsätze berücksichtigen.
100. Um die ESG-Risiken aus den kurz-, mittel- und langfristigen regulatorischen Zielen der Länder, in denen die Institute tätig sind, zu überwachen und zu steuern, sollten die Institute Etappenziele über regelmäßige Zeitabstände festlegen. Zu den Zielvorgaben gehören die von der EU gesetzten Ziele, die THG-Emissionen bis 2030 um 55 % gegenüber 1990 zu reduzieren, bis zum Jahr 2050 THG-Neutralität zu erreichen und andere von der EU gesetzte Klimazwischenziele oder, gegebenenfalls, nationale Ziele sowie Ziele für andere Umweltfaktoren, etwa zur Wiederherstellung der Natur¹⁹ oder gegen Entwaldung²⁰.
101. Die Institute sollten sicherstellen, dass die kurz-, mittel- und langfristigen Planziele und (quantitativen) Ziele zusammenwirken und gut formuliert sind. Dazu gehört auch, sicherzustellen, dass langfristige Ziele – wie Verpflichtungen, Netto-Null-THG-Emissionen zu erreichen – in mittelfristige Strategien übersetzt werden (z. B. mittelfristige sektorspezifische Richtlinien oder Wachstumsziele für Geschäftsbereiche) und dass kurzfristige Finanzkennzahlen oder Ziele (z. B. Rentabilitätsindikatoren, Risikokosten, zentrale Leistungsindikatoren (KPI), KRI, Risikolimits, Preisgestaltungsrahmen) mit den mittelfristigen und langfristigen Planzielen in Einklang stehen und konsistent sind.

6.3.3. Materialitätsbeurteilung als Grundlage

102. Das Verfahren für die Transitionsplanung der Institute sollte darauf abzielen, die materiellen ESG-Risiken zu steuern, insbesondere die umweltbezogenen Transitions- und physischen Risiken, die auf Grundlage einer robusten, regelmäßig aktualisierten Wesentlichkeitsbewertung Materialitätsbeurteilung der ESG-Risiken gemäß Abschnitt 4.1 ermittelt werden. Die Institute sollten gezielte Maßnahmen für die Überwachung materieller ESG-Risiken aus Risikopositionen, Portfolios sowie finanzierten wirtschaftlichen Tätigkeiten und Produktionskapazitäten festlegen, die auf den Prozess der Anpassung der Wirtschaft an

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L, 2024/1991 vom 29.7.2024).

²⁰ Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 20).

einschlägige gesetzliche und regulatorische ESG-Ziele besonders empfindlich reagieren könnten.

6.3.4. Kennzahlen

103. Die Institute sollten eine Bandbreite von Parametern (einschließlich zukunftsorientierter Parameter) verwenden, um die Zielfestlegung zu unterstützen und die Planumsetzung voranzutreiben und zu überwachen.
104. Für die Zwecke der Zielfestlegung sollten die Institute verschiedene Kennzahlen und Indikatoren verwenden, darunter sollten sie auch die in Absatz 81 genannten in Betracht ziehen. Die Institute sollten unter Berücksichtigung ihrer Geschäftsstrategien und Risikobereitschaft entscheiden, welche andere risikobasierten und zukunftsbezogenen Parameter und Ziele sie in ihre Pläne aufnehmen, um die ESG-Risiken zu überwachen und zu steuern. Dazu gehört, die kurz-, mittel- und langfristigen finanziellen Auswirkungen der Transitionsplanung auf das Geschäft und Risikoprofil der Institute anhand von Kennzahlen zu bewerten und zu berechnen, unter anderem durch Messung der Auswirkungen der Transitionsplanung auf die finanzielle Entwicklung, die Einnahmequellen, die Rentabilität und das Risikoniveau des Portfolios.
105. Soweit für die Berechnung der Kennzahlen und die Unterstützung der Zielfestlegung erforderliche Daten fehlen, sollten die Institute gemäß den Absätzen 26, 27 und 29 vorgehen.
106. SNCI und andere nicht-große Institute können für die Verwendung von Kennzahlen und die Zielfestlegung mit weniger Indikatoren arbeiten, dafür aber in höherem Maße qualitative Ziele formulieren.
107. Die Institute sollten zumindest eine Kombination von Kennzahlen für klimabezogene Risiken verwenden; schrittweise sollten sie jedoch mehr Parameter für die Risikobeurteilung und strategische Steuerung hinzunehmen, die die Risikopositionen und das Risikomanagement des Instituts in Bezug auf andere als klimabezogene Umweltrisiken betreffen, beispielsweise in Bezug auf Risiken aus der Verschlechterung der Ökosysteme und dem Verlust an biologischer Vielfalt und deren potenzielle Wechselwirkungen mit klimabezogenen Risiken wie auch mit Sozial- und Governance-Risiken.

6.4 Wesentliche Planinhalte

108. Die Institute sollten ihre Pläne – einschließlich ihrer Methodik, Annahmen, Kriterien, Ziele und zur Zielerreichung geplanten Maßnahmen sowie der durchgeführten und vorgesehenen Überprüfungen – dokumentieren. Die Institute sollten angeben, welche Risiken von den einzelnen Teilen des Plans erfasst werden, ob sich z. B. der betreffende Teil auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Risiken bezieht; des Weiteren sollten sie sicherstellen, dass alle Aspekte des Plans zumindest Umweltrisiken betreffen.

109. Große Institute sollten sicherstellen, dass ihre Pläne mindestens die folgenden Aspekte umfassen:

a. Strategische Planziele und Fahrplan:

- i. allgemeine übergeordnete strategische Ziele zur kurz-, mittel- und langfristigen Steuerung von ESG-Risiken im Einklang mit der allgemeinen Geschäftsstrategie und dem Risikoappetit;
- ii. einen umfassenden Satz langfristiger Ziele mit Zwischenzielen (Etappenzielen), um die Resilienz des Geschäftsmodells gegenüber ESG-Risiken sicherzustellen, wozu auch gehört, dass die Geschäftsstruktur und die Einnahmen mit diesen Etappenzielen in Einklang stehen;
- iii. die wichtigsten Annahmen, Eingangsfaktoren und Hintergrundinformationen, die für das Verständnis der Planziele und (quantitativen) Ziele der Institute relevant sind; dazu gehören auch die Auswahl eines oder mehrerer Haupt- oder Vergleichsszenarien sowie die Schlussfolgerungen, die die Institute aus den Ergebnissen der Materialitätsbeurteilung der ESG-Risiken, den Bewertungen des Portfolioabgleichs und anderen Szenarioanalysen ziehen;

b. Ziele und Parameter:

- i. Festlegung quantitativer Ziele für die Steuerung von ESG-Risiken, auch derjenigen, die sich aus dem Anpassungsprozess im Hinblick auf die gesetzlichen und regulatorischen Nachhaltigkeitsziele der Länder, in denen das Institut tätig ist, und aus den allgemeinen Transitionstrends beim Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft ergeben, sowie die zur Überwachung von ESG-Risiken verwendeten Parameter und der im Hinblick auf die Ziele erreichte Fortschritt;
- ii. die unter die Ziele und Kennzahlen für die Überwachung fallenden Portfolios, Sektoren, Risikopositionsklassen, Geschäftsbereiche sowie gegebenenfalls wirtschaftlichen Tätigkeiten (d. h. einzelne Technologien), um sicherzustellen, dass die Bandbreite der Ziele und Parameter die Art, Größe und Komplexität der Tätigkeiten des Instituts und dessen Materialitätsbeurteilung der ESG-Risiken hinreichend widerspiegelt;
- iii. die Zeithorizonte, für die die Ziele und Parameter gelten;

c. Unternehmensführung:

- i. die Organisationsstruktur für die Pläne, einschließlich der Rollen und Verantwortlichkeiten für die Aufstellung, Validierung, Durchführung,

Überwachung und Aktualisierung des Plans, inklusive der Eskalationsstufen für den Fall von Zielabweichungen;

- ii. die kapazitäten- und ressourcenbezogenen Maßnahmen (einschließlich Schulungen über ESG-Risiken und interne ESG-Kultur), um das Wissen, die Fähigkeiten und Sachkenntnisse, die für eine wirksame Plandurchführung erforderlich sind, sicherzustellen;
 - iii. eine Vergütungspolitik und -praxis, die ein mit den Zielen und dem Risikoappetit des Instituts in Einklang stehendes, robustes ESG-Risikomanagement fördert;
 - iv. die für das Verfahren für die Transitionsplanung verwendeten Daten und Systeme;
- d. Umsetzungsstrategie:
- i. Überblick über die kurz-, mittel- und langfristig ergriffenen oder geplanten Maßnahmen im Kernbankgeschäft sowie über die Verfahren zur Erreichung der Planziele, auch darüber, wie das Institut die Planziele in den Entscheidungsfindungsprozess und seinen regulären Risikomanagementrahmen integriert, ergänzt um Informationen über die beobachtete Wirksamkeit oder den geschätzten Beitrag der einzelnen Maßnahmen zu dem/den relevanten Ziel(en);
 - ii. Anpassungen der Strategien und Verfahren zu Kategorien finanzieller Risiken sowie der Richtlinien und Konditionen für Darlehensvergabe und Anlagen in Bezug auf die wichtigsten wirtschaftlichen Tätigkeiten, Sektoren und Orte;
 - iii. zur Unterstützung der Plandurchführung vorgenommene Änderungen des Dienstleistungs- und Produktangebots und der Preisgestaltung;
 - iv. Anlagen und strategische Portfolioallokationen, die die Geschäftsstrategie und den Risikoappetit des Instituts in Bezug auf ESG-Risiken unterstützen, einschließlich Informationen über nachhaltigkeits- und transitionsbezogene Produkte und Dienstleistungen sowie Angaben dazu, inwiefern Änderungen bei strategischen Finanzierungsentscheidungen mit entsprechenden Risikomanagementverfahren einhergehen;
- e. Strategie für die Auseinandersetzung mit Gegenparteien:
- i. Richtlinien für die Auseinandersetzung mit Gegenparteien, mit Angaben zu deren Häufigkeit, Gegenstand und Zielen, zur Art der in Betracht

kommenden Maßnahmen und zu den Eskalationsverfahren oder -kriterien;

- ii. Prozesse, Methoden und Parameter, die dazu verwendet werden, Informationen darüber, inwiefern Gegenparteien ESG-Risiken ausgesetzt sind, zu erfassen und zu bewerten, sowie Abgleich mit den Zielen und dem Risikoappetit des Instituts;
- iii. die durch diese Praxis erzielten Wirkungen, einschließlich eines Überblicks über die Anpassungsfähigkeit und Resilienz der Gegenparteien gegenüber dem Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft.

- 110. SNCI und andere nicht-große Institute sollten in ihren Plänen zumindest die in Absatz 109, Punkte a(i)-(ii), b(i)-(ii), c(i), d(i)-(ii) und e(i)-(ii) genannten Aspekte aufnehmen.
- 111. Die Institute sollten in Erwägung ziehen, den Anhang als Hilfestellung für die Ausarbeitung und Aufstellung ihrer Pläne zu verwenden.

6.5 Überwachung, Überprüfung und Aktualisierung der Pläne

- 112. Die Institute sollten die Durchführung ihrer Pläne gemäß Abschnitt 5.7 und Abschnitt 6.3.4 mittels Überwachungsprozessen und Parametern überwachen. Zur Beurteilung ihrer Zielerreichungsfähigkeit sollten die Institute regelmäßige Prognosen erstellen.
- 113. Der Überwachungsrahmen sollte es dem Leitungsorgan gestatten, die Entwicklung der Parameter für die ESG-Risikoüberwachung und die im Hinblick auf die Etappenziele des Plans erreichten Fortschritte gleichzeitig zu verfolgen (wobei die Gründe für die Nichterreichung von Vorgaben oder Zielen klar und detailliert angegeben werden sollten); außerdem sollte der Überwachungsrahmen es ermöglichen, die potenziellen Auswirkungen auf verschiedene Arten finanzieller Risiken für verschiedene Zeithorizonte zu bewerten.
- 114. Die Institute sollten ihre Pläne regelmäßig und zumindest bei jeder Aktualisierung ihrer Geschäftsstrategie gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU, überprüfen und erforderlichenfalls, unter Berücksichtigung der aktualisierten Informationen – beispielsweise neuer Materialitätsbeurteilung von ESG-Risiken, der Entwicklung ihrer Portfolios und der Tätigkeiten ihrer Gegenparteien, neu verfügbarer Szenarien, Referenzwerte oder sektorbezogener Pfade sowie der Auswirkungen aktueller oder anstehender Vorschriften – aktualisieren.

Anhang

Dieser Anhang bietet den Instituten eine Hilfestellung für die Ausarbeitung der gemäß Artikel 76 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU aufzustellenden Pläne, wie in Abschnitt 6 dieser Leitlinien näher erläutert wird. Mit dem Anhang werden keine zusätzlichen Anforderungen eingeführt, sondern für jeden der gemäß den Leitlinien erforderlichen Hauptinhalte Beispiele, Bezugnahmen und mögliche Parameter genannt, die die Institute bei der Gliederung und Formulierung ihrer Pläne berücksichtigen können. Die Institute können das Format dieses gemeinsamen Ansatzes anpassen, sofern sie darauf achten, dass ihre Pläne sämtliche erforderlichen Hauptinhalte enthalten. Im Hinblick auf die erforderliche Übereinstimmung mit anderen einschlägigen Anforderungen, die sich aus Abschnitt 6.1 und insbesondere aus Absatz 85 ergeben, sollten die Institute sicherstellen, dass die zur Einhaltung der Leitlinien verwendeten Informationen mit den gemäß der Richtlinie 2013/34/EU und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission offengelegten Informationen in Einklang stehen.

6.4. Wesentliche Planinhalte	Schlüsselbegriffe oder -elemente der erforderlichen Kerninhalte		Beispiele für qualitativen und quantitativen Output und dafür in Betracht kommende unterstützende Parameter		Bezugnahmen auf andere EU-Rahmenwerke	
	Klarstellungen und Bezugnahmen auf die Leitlinien		Potenzieller Output (qualitativ)	Potenzieller Output (quantitativ)	Säule 3	CSR-RL / ESRS
Wie wird dieses Tool gelesen?						
Direkter Auszug aus Abschnitt 6.4, Absatz 109 der Leitlinien	Schlüsselwörter oder Unterelement	Erläuterung unter Bezugnahme auf den/die einschlägigen Abschnitt(e) oder Absätze der Leitlinien	Qualitative Beschreibung des potenziellen Outputs zu dieser Leitlinienanforderung: - anhand von Beispielen oder „Erinnerungsstützen“, - zum Beispiel Erläuterungen.	Quantitative Beschreibung des potenziellen Outputs zu dieser Leitlinienanforderung: - Mit Beispielen oder „Warnhinweisen“ für den Gebrauch von Parametern und (quantitativen) Zielen, - zum Beispiel: Erinnerung an die verschiedene	Verweise auf Säule 3- und ESRS-Anforderungen, die Institute ggf. im Hinblick auf Kohärenz und Wechselwirkungen beachten sollten; diese sollten sich möglichst auf in materieller Hinsicht identische oder im Wesentlichen vergleichbare relevante Informationen beziehen. Die Bezugnahmen auf Säule 3 und ESRS müssen u. U: aktualisi-	
	Schlüsselwörter oder Unterelement	Erläuterung unter Bezugnahme auf den/die einschlägigen Abschnitt(e) oder Absätze der Leitlinien				

			Alle Beispiele dienen nur der Veranschaulichung.	nen Aspekte, die mit einem KPI erfasst werden könnten. Alle Beispiele für KPI/KRI dienen nur der Veranschaulichung.	siert werden, um künftigen regulatorischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.
--	--	--	---	---	---

6.4. Wesentliche Planinhalte	Schlüsselbegriffe oder -elemente des Hauptinhalts		Beispiele für qualitativen und quantitativen Output und dafür in Betracht kommende unterstützende Parameter		Bezugnahmen auf andere EU-Rahmenwerke	
	Klarstellungen und Bezugnahmen auf die Leitlinien		Potenzieller Output (qualitativ)	Potenzieller Output (quantitativ)	Säule 3	CSR-RL / ESRS
a. Strategische Planziele und Fahrplan:						
i.Allgemeine übergeordnete strategische Ziele zur kurz-, mittel- und langfristigen Steuerung von ESG-Risiken im Einklang mit der allgemeinen Geschäftsstrategie und dem Risikoappetit	Übergeordnetes Ziel:	Dies betrifft das übergeordnete strategische Ziel, das Institute in Bezug auf ESG-Risiken erreichen möchten, im Einklang mit der Einbeziehung von ESG-Risiken in die Geschäfts- und Risikostrategien sowie die Risikobereitschaft gemäß den Abschnitten 5.2 und 5.3 erreichen möchten.	# Qualitative Beschreibung der Strategien zur Sicherstellung der Vereinbarkeit der Geschäftsmodelle mit dem Übergang zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft, insbesondere insoweit als Institute den Anforderungen der CSDD-RL und/oder CSR-RL unterliegen, und Angaben dazu, wie diese Strategien die Richtung und Prioritäten für Initiativen im Bereich des ESG-Risikomanagements beeinflussen. # Allgemeine Ansätze für die Steuerung der ESG-Risiken, die im Zuge der Risikoermittlung als die im Hinblick auf das Tätigkeitsspektrum und die Materialitätsbeurteilung des Instituts materiellsten ESG-Risiken ermittelt wurden.	# Übergeordnete Ziele könnten mit ausgewählten KPI- oder KRI-Zielvorgaben verknüpft werden. # Es können Querverweise zu anderen Teilen des Plans in Betracht gezogen werden, z. B. zu Teil a(ii) oder Teil b.	Qualitativ: Tabelle 1 (a) (b) Tabelle 2 (a) (b) Tabelle 3 (c) (d)	ESRS-E1-1 ESRS 2 - BP1 ESRS-E1-MDR-P ESRS-E1-2
	Kurz-, mittel- und langfristig:	Dies betrifft die Frage, wie das strategische Ziel auf die verschiedenen gemäß Abschnitt 6.3.2 zu betrachtenden Zeithorizonte anwendbar ist.				

ii. Umfassende Zusammenstellung langfristiger Ziele mit Etappenzielen, um die Resilienz des Geschäftsmodells gegenüber ESG-Risiken sowie den Einklang von Geschäftsstruktur und den Einnahmen mit diesen Etappenzielen sicherzustellen.	Langfristige Ziele:	<i>Langfristige Ziele, die es ermöglichen, das übergeordnete Ziel wie in der Eigenkapital-RL und Absatz 99 der Leitlinien vorgesehen über einen Zeithorizont von mindestens 10 Jahren zu erreichen.</i>	# Langfristige Ziele zur Steuerung der Risiken aus dem EU-Ziel, bis zum Jahr 2050 THG-Neutralität zu erreichen, mit Etappenziel für 2030 zur Berücksichtigung des EU-Ziels, die THG-Emissionen um 55 % gegenüber 1990 zu reduzieren	# Finanzielles Risiko in Bezug auf verschiedene Wirtschaftssektoren # Parameter für den Portfolioabgleich # Rentabilitätsparameter: Indikatoren für Rendite und risikobereinigte Rendite, in relevanter Aufschlüsselung (z. B. nach Sektoren, Portfolios, Produkten ...)	Qualitativ: Tabelle 1 (b) (j) Tabelle 2 (b) (k) (l) Tabelle 3 (c) (d) Quantitativ: Meldebogen 1 Meldebogen 3	ESRS-E1-1 THG-Reduktionsziele: ESRS-E1-4
	Etappenziele:	<i>Etappenziele zur Messung des Fortschritts im Hinblick auf langfristige Ziele (vgl. Absatz 100 der Leitlinien).</i>	# Langfristige Ziele und Etappenziele für die Steuerung der Risiken aus den EU-Zielen in Bezug auf Entwaldung und Wiederherstellung der Natur	# Geschäftsstrategieparameter: zukunftsbezogene KPI, die die Strategie des Instituts in Bezug auf Preisgestaltung, Kapital, Liquidität und bilanzielle Verteilung beschreiben		
	Einklang von Geschäftsstruktur und Einnahmen mit den Etappenzielen:	<i>Auf welche Weise das Institut sicherstellt, dass es auf dem gesamten Weg angemessene Gewinne erzielen kann.</i>	# Art und Weise der Sicherstellung, dass Geschäftsstruktur und Einnahmenströme des Instituts an seine langfristigen Ziele und Etappenziele angepasst sind	# Prozentualer Anteil der fristgemäß erreichten ESG-Etappenziele		
iii. Wichtigste Annahmen, Eingangsfaktoren und Hintergrundinformationen, die für das Verständnis der Planziele und (quantitativen)	Wichtigste Annahmen und Auswahl eines oder mehrerer Vergleichsszenarien:	<i>Dies betrifft die Dokumentation der wichtigsten methodologischen Kriterien und Annahmen gemäß Absatz 108, einschließlich der vom Institut ausgewählten Vergleichsszenarien gemäß Abschnitt 6.3.1.</i>	# Szenarioermittlung und Begründung der Szenarioauswahl, z. B. Szenarien von nationalen Umweltbehörden, der Gemeinsamen Forschungsstelle der	# Grad der Anpassung oder mangelnden Anpassung, gemessen an Klimapfaden und/oder Referenzszenarien für ausgewählte Sektoren	Qualitativ: Tabelle 1 (j) (k) (l) Tabelle 2 (h) (i) (j) Tabelle 3 (d)	ESRS-E1-SBM3 ESRS-E1-IRO ESRS-E1-9

Ziele der Institute relevant sind; einschließlich der Auswahl eines oder mehrerer Haupt- oder Vergleichsszenarien sowie der Schlussfolgerungen, die die Institute aus den Ergebnissen der Materialitätsbeurteilung der ESG-Risiken, den Bewertungen des Portfolioabgleichs und anderen Szenarioanalysen ziehen	Ergebnisse der Materialitätsbeurteilung, der Bewertungen des Portfolioabgleichs und Szenarioanalysen:	<i>Wichtigste Feststellungen und Schlussfolgerungen aus der gemäß Abschnitt 4 durchgeführten Materialitätsbeurteilung, den Methoden für den Portfolioabgleich und Szenarioanalysen</i>	Europäischen Kommission, der IEA, des NGFS (Network for Greening the Financial System), des IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change). # Qualitative Beschreibung der materiellen umweltbezogenen Transitions- und physischen Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist	und/oder Gegenparteien # Quantitative Messgrößen für die Auswirkungen von Umwelttrisiken auf Kategorien finanzieller Risiken # Quantitative Ergebnisse der Materialitätsbeurteilung für ESG-Risiken	Quantitativ: Meldebogen 3	
b. Ziele und Parameter						
i. Quantitative Ziele für die Steuerung von ESG-Risiken, auch derjenigen, die sich aus dem Anpassungsprozess im Hinblick auf die gesetzlichen und regulatorischen Nachhaltigkeitsziele der Länder, in denen das Institut tätig ist, und aus den allgemeinen Transitionstrends bei der Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft ergeben, sowie die zur Überwachung von ESG-Risiken verwendeten Parameter und der im Hinblick auf die Ziele erreichte Fortschritt	Ziele für die ESG-Risikosteuerung und Überwachungsparameter: Risiken aus dem Prozess der Anpassung an die regulatorischen Nachhaltigkeitsziele:	<i>Dies betrifft die von den Instituten gemäß Abschnitt 5.7 und Abschnitt 6.3.4 verwendeten Parameter und Ziele</i> <i>Dies betrifft die spezifischen Parameter und Ziele für die Überwachung und Steuerung von ESG-Risiken aus dem Übergang und dem Prozess der Anpassung an die relevanten regulatorischen Ziele, beispielsweise diejenigen im EU-Klimagesetz gemäß Artikel 76 Absatz 2 Eigenkapital-RL.</i>	Entfällt	# Risikopositionen in Bezug auf Sektoren und Gegenparteien mit hohen Risiken # Parameter und Ziele für den Portfolioabgleich # Finanzierte Emissionen, in relevanter Weise aufgeschlüsselt # In Bezug auf wichtigste Finanzierungsstrategien erzielter Fortschritt # Immobilienportfolios mit bestimmter Energieeffizienz # Anteil der Bankdienstleistungen im	Qualitativ: Tabelle 1 (b) (c) Tabelle 2 (b) Quantitativ: Alle Meldebogen	ESRS-E1-1 THG-Reduktionsziele: ESRS-E1-4

				Bereich Energieversorgung # Grad des physischen Risikos, dem das Institut ausgesetzt ist # Informationen über die Risikobehaftung des Portfolios, in relevanter Weise aufgeschlüsselt (z. B. nach notleidenden Risikopositionen)		
ii. Die unter die Ziele und Überwachungsparameter fallenden Portfolios, Sektoren, Vermögenswertklassen, Geschäftsbereiche und gegebenenfalls wirtschaftlichen Tätigkeiten (d. h. einzelne Technologien), um sicherzustellen, dass die Bandbreite der Ziele und Parameter die Art, Größe und Komplexität der Tätigkeiten des Instituts und dessen Materialitätsbeurteilung der ESG-Risiken hinreichend widerspiegelt	Anwendungsbereich:	<i>Dies betrifft die Informationen über den Anwendungsbereich der Ziele und Parameter und dessen Bedeutung im Hinblick auf Risiko und Finanzen.</i>	# Für jedes Ziel: Für welche Tätigkeiten, Vermögenswertklassen, Sektoren und Geschäftsbereiche gilt es? # Zielvorgaben auf Institutsebene, aufgliedert nach spezifischeren Sektorzielen # Zielvorgaben für bestimmte Portfolios, Risikopositionen, Gruppen von Vermögenswerten oder Anlagen mit ähnlichen Eigenschaften oder Risiken # Spezifische, konkret umsetzbare Zielvorgaben für bestimmte Projekte, Technologien oder Geschäftsaktivitäten	# Prozentualer Anteil der ermittelten ESG-Risiken, die aktiv überwacht und gesteuert werden # Prozentualer Anteil der Geschäftseinheiten, bei denen die ESG-Risiken betreffenden Ziele in die operativen Pläne einbezogen sind # Prozentualer Anteil der Geschäfte in verschiedenen Regionen, die bereits Ziele und Initiativen für ESG-Risiken haben # Prozentualer Anteil der Sektoren, die spezifische Aktionspläne ausgearbeitet haben,	Qualitativ: Tabelle 1 (b) (c) (j) Tabelle 2 (h) (i) Quantitativ: Alle Meldebogen	ERS-E1-1 ERS 2 - MDR-T Aktuelle Einnahmen nach Sektoren: ERS 2 – SBM -1 THG-Reduktionsziele: ERS-E1-4

			# Erfasste bilanzielle und außerbilanzielle Tätigkeiten # Ausschlüsse (Abdeckung und geplante Abdeckung)	die an die ESG-Risiko-Zielvorgaben auf Konzernebene angepasst sind # Erreichung der Sektorziele:		
iii. Zeithorizonte, für die die Ziele und Kennziffern gelten	Zeithorizonte:	<i>Dies betrifft die Zeithorizonte (kurz-, mittel- und langfristig), auf die die Kennziffern und Ziele gemäß Abschnitt 6.3.2 abgestimmt sind.</i>	# Qualitative Beschreibung des Satzes der für die kurz-, mittel- bzw. langfristigen Zeithorizonte anzuwendenden Ziele und Kennziffern # Ggf. Begründung kurzfristiger Erhöhungen der Parameter und Ziele	# Die über die verschiedenen Zeithorizonte zu erzielende Entwicklung (z. B. Erhöhung/Reduzierung der gesetzten Ziele)		ESRS-E1.IRO-1_10_AR 12a ESRS-E4-1_04 13d
c. Unternehmensführung						
i. Organisationsstruktur für die Pläne, einschließlich der Rollen und Verantwortlichkeiten für die Aufstellung, Validie-	Organisationsstruktur:	<i>Die Organisationsstruktur für den Plan gemäß Abschnitt 6.2.1, Abschnitt 6.2.2 und Abschnitt 6.5.</i>	# Rollen und Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans, der Ausschüsse und der drei Verteidigungslinien	# Häufigkeit der dem Plan gewidmeten Verwaltungsrats-/Vorstandssitzungen	Qualitativ: Tabelle 1 (e) (g) (h) (q) Tabelle 2	ESRS 2 GOV-1_AR 4

rung, Durchführung, Überwachung und Aktualisierung des Plans, inklusive der Eskalationsstufen für den Fall von Planabweichungen	Verfahren für Abweichungsfälle und Eskalation:	<i>Regelungen für die Unternehmensführung für die Entscheidungsfindung über Abhilfemaßnahmen im Falle erheblicher Abweichungen (vgl. Absätzen 80 und 89)</i>	# Eskalationsprotokoll, in dem das Verfahren für das Vorgehen bei Abweichungen festgelegt ist, mit Angaben dazu, wer zu verständigen ist und was zu tun ist.	# Verzögerungen der Plangenehmigung # Anzahl der zum Plan durchgeführten internen Prüfungen # Prozentualer Anteil der umgesetzten Prüfungsempfehlungen # Anzahl der bearbeiteten und/oder offen gebliebenen Eskalationen	(d) (f) Tabelle 3 (a)	
ii. Kapazitäten- und ressourcenbezogene Maßnahmen (einschließlich Schulungen über ESG-Risiken und interne ESG-Kultur), um das Wissen, die Fähigkeiten und Sachkenntnisse sicherzustellen, die für eine wirksame Plandurchführung erforderlich sind	Kapazitäten und Ressourcen:	<i>Die Kapazitäten- und ressourcenbezogenen Maßnahmen, die nach der vom Institut vorgenommenen ersten Bewertung der potenziellen Lücken und Bedürfnisse in Bezug auf die interne Kultur und die ESG-Risiken betreffenden Fähigkeiten für die wirksame Plandurchführung erforderlich sind (vgl. Abschnitt 5.4)</i>	# Schulungs- und Fortbildungsprogramme über ESG-Risiken # Pläne für Personalauswahl und Personaleinstellung # Plattformen für Wissensaustausch und Zusammenarbeit # Selbstverpflichtung auf der Leitungsebene	# Abschlussquote für Schulungen über ESG-Risiken # Festgestellte Lücken bezüglich Fähigkeiten und Wissen über ESG-Risiken # Häufigkeit und Qualität der internen Kommunikation über die ESG-Risiken betreffenden Ziele und den erzielten Fortschritt	Qualitativ: Tabelle 1 (f) (m)	ESRS 2-GOV-1 - Absatz 23 ESRS G1 GOV-1 - Absatz 5b
iii. Vergütungspolitik und -praxis zur Förderung eines mit den Zielen und den Risikoappetit des Instituts in Einklang stehenden, robusten ESG-Risikomanagements	Vergütungspolitik und -praxis:	<i>Dies betrifft die Frage, wie das Institut den Risikoappetit in Bezug auf ESG-Risiken im Rahmen seiner Vergütungspolitik und -praxis berücksichtigt (vgl. Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe e der Eigenkapital-RL).</i>	# Qualitative Beschreibung der Art und Weise der bisherigen, derzeitigen oder künftigen Anpassungen der Vergütungspolitik und -praxis an das übergeordnete strategische Ziel der ESG-Risikosteuerung und an	# Zur Integration des Risikoappetits in Bezug auf ESG-Risiken in die Vergütungspolitik verwendete Parameter # Anteil der Mitarbeitenden, für die ESG-Risiken betreffende Pa-	Qualitativ: Tabelle 1 (i) Tabelle 2 (g) Tabelle 3 (a)	ESRS 2-GOV-2 - Absatz 29 ESRS-E1-GOV-3

			den Risikoappetitbereitschaft	parameter in der Vergütung berücksichtigt werden # Gewichtung der ESG-Risiken betreffenden Parameter in der Gesamtvergütung		
iv. Für das Verfahren für die Transitionsplanung verwendete Daten und Systeme	Daten und Systeme:	<i>Dies betrifft die für die Planaufstellung, -durchführung und -überwachung verwendeten Daten und Systeme (vgl. Abschnitt 4.2.2 und Absatz 93).</i>	# Datenbestand mit Angabe aller relevanten ESG-Risiko-Datenpunkte und Bewertung der Datenverfügbarkeit und -qualität # Strategien und Verfahren zur Sicherstellung der Datenqualität	# Prozentualer Anteil der erfassten und verfügbaren Datenpunkte # Prozentualer Anteil der Systeme und Prozesse zur Integration von ESG-Daten	Qualitativ: Tabelle 1 (p)	ESRS 1 Anlage B ESRS 2 AR 2 ESRS 2 SBM-1_42a ESRS-E2-4_30c ESRS-S1-6_50d ESRS-S1-7_55b
d. Umsetzungsstrategie						
i. Überblick über die kurz-, mittel- und langfristig ergriffenen oder geplanten Maßnahmen im Kernbankgeschäft sowie über die Verfahren zum Erreichen der	Ergriffene oder geplante Maßnahmen im Kernbankgeschäft:	<i>Dies betrifft die Art und Weise, in der das Institut seine Planziele und (quantitativen) Ziele in seinem Kerngeschäft umsetzen wird.</i>	# Einsatz neuer Instrumente für die Beurteilung der ESG-Risiken in bestehenden Portfolios	# Prozentualer Anteil der von Umsetzungsmaßnahmen betroffenen Tätigkeiten	Qualitativ: Tabelle 1 (n) Tabelle 2 (a)	Hauptmaßnahmen: ERSR-E1-1_16b ESRS-E1 MDR-A

Planziele, auch darüber, wie das Institut die Planziele in den Entscheidungsfindungsprozess und seinen regulären Risikomanagementrahmen integriert; ergänzt um Informationen über die beobachtete Wirksamkeit oder den geschätzten Beitrag der einzelnen Maßnahmen zu dem/den relevanten Ziel(en)	Änderungen des regulären Risikomanagementrahmens:	<i>Dies betrifft die Art und Weise, in der das Institut seine Ziele in seine verschiedenen bisherigen Risikomanagementinstrumente (z. B. ICAAP, ILAAP, RAS, Risikolimits, Kapital-/Portfolio-Allokation, Haushaltsverfahren, Strategieplan, Finanzierungsplan usw.) integrieren wird (vgl. Abschnitt 5).</i>	# Integration von ESG-Risiken betreffenden Zielen in die Prozesse für die mittel- und langfristige Strategieplanung und Entscheidungsfindung # Einbeziehung der ESG-Risiken in den Risikomanagementrahmen	# Prozentualer Anteil der auf die Umsetzung der Planziele gerichteten Geschäftsentscheidungen # Akzeptanz der Instrumente für das ESG-Risikomanagement (in %)	Tabelle 3 (c)	ESRS 2 MDR-A ESRS-E1-2 ESRS-E1-3 ----- ESRS-E2-E5 ESRS-S1-S4 ESRS-G1 MDR-A ESRS-E3 MDR-A ESRS-E4 MDR-A ESRS-E5 MDR-A
ii. Anpassungen der Strategien und Verfahren für Kategorien finanzieller Risiken sowie der Richtlinien und Konditionen für Kreditvergabe und Anlagen in Bezug auf wichtigste wirtschaftliche Tätigkeiten, Sektoren und Orte	Richtlinien und Konditionen für Tätigkeiten, Sektoren und Orte:	<i>Richtlinien und die für diese geltenden Konditionen, einschließlich Aktualisierungen zu bestehenden Richtlinien und neu erlassenen Richtlinien (vgl. Absatz 46 Buchstaben b und c)</i>	# Liste der aktuellen Richtlinien und des ursprünglichen ESG-Risikostatus # Fahrplan mit genauen Angaben dazu, welche Richtlinien, Konditionen und deren Anwendungsbereiche auf welche Weise, wann und von wem aktualisiert oder erlassen werden # In den einzelnen Richtlinien kann Folgendes berücksichtigt werden: . Ziel: Wie wird das strategische Ziel und die Risikostrategie widerspiegelt und wie wird die Plandurchführung unterstützt? . Anwendungsbereich: genaue Angaben zu in den	# Annahmequote, z. B. prozentualer Anteil der Zweigstellen oder Abteilungen, die neue ESG-Risikorichtlinien angenommen haben # Wie häufig in einem bestimmten Zeitraum ESG-Risikorichtlinien überprüft und aktualisiert werden # Prozentualer Anteil der Geschäfte, die die aktualisierten ESG-Risikorichtlinien einhalten # Ergebnisse interner und externer Prüfungen des ESG-Risikomanagementrahmens	Qualitativ: Tabelle 1 (d) (o) Tabelle 2 (c) (e) Tabelle 3 (c) (d)	ESRS-E1-1_16b ESRS-E1-2 ESRS-E1-3 Tätigkeiten mit Bezug zu Orten in bzw. in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität: ESRS E4.IRO-1_19a
	Strategien und Verfahren zu Kategorien finanzieller Risiken:	<i>Dies betrifft die Anpassungen der Strategien und Verfahren gemäß Abschnitt 5.6.</i>				

			Anwendungsbereich fallenden und davon betroffenen Geschäften, Orten, Sektoren usw. . Konditionen: klare Kriterien, die leichte Anwendbarkeit und Nachverfolgung sicherstellen . Ausschlüsse: alle im Hinblick auf die Risikobereitschaft bestehenden Ausschlüsse			
iii. Zur Unterstützung der Plandurchführung vorgenommene Änderungen des Dienstleistungs- und Produktangebots und der Preisgestaltung	Dienstleistungs- und Produktpalette und Preisgestaltung:	<i>Dies betrifft die Art und Weise, in der das Institut seine Dienstleistungs- und Produktpalette und deren Preisgestaltung im Hinblick auf für das ESG-Risiko relevante Kriterien sowie seine Risikostrategie und für das interne Kapital geltenden Grundsätze anpassen wird (vgl. Absatz 46 Buchstabe b).</i>	# Risikobasierte Preisgestaltung: Preisanpassung auf Grundlage des ESG-Risikoprofils des Darlehensnehmers oder Projekts # Anreize für die Risikominderung: Anbieten von Anreizen für Kunden, die wirksame Strategien für die ESG-Risikominderung umsetzen	# Häufigkeit und Umfang der auf Grundlage von ESG-Risikoprofilen vorgenommenen Preisanpassungen # Anzahl der Kunden, die Preisanreize nutzen	Qualitativ: Tabelle 1 (r) Tabelle 2 (j) Tabelle 3 (d)	Nicht mit dem Übergang zu vereinbarende Tätigkeiten: ESRS-E1.IRO-1 AR12
iv. Anlagen und strategische Portfolioallokationen, die die Geschäftsstrategie und den Risikoappetit des Instituts in Bezug auf ESG-Risiken unterstützen, einschließlich Informationen über nachhaltigkeits- und transitionsbezogene Produkte und Dienstleistungen sowie Angaben dazu, inwiefern Änderungen des Vorgehens bei	Nachhaltigkeits- und transitionsbezogene Produkte und Dienstleistungen:	<i>Die Arten der vom Institut angebotenen oder verwalteten Finanzinstrumente (grüne und nachhaltigkeitsbezogene Darlehen, Anleihen, Hypotheken, Finanzmittel ...) und Beratungsdienstleistungen</i>	# Strategie, Richtlinien und Kriterien für grüne oder transitions- bzw. ESG-bezogene Hypotheken, Darlehen und Anleihen	# Zuwächse bei nachhaltiger Finanzierung: Wachstum gegenüber dem Vorjahr in Bezug auf Volumen und Anteil nachhaltiger Finanzierung # Ausfallquote bei grünen, übergangs- oder ESG-bezogenen Hypotheken oder Darlehen	Qualitativ: Tabelle 1 (m) (r) Tabelle 2 (e) Quantitativ: Meldebogen 06>10	ESRS-E1-3 ESRS-E4-1 AR 1 e Ergebnisse für betroffene Gemeinwesen: ESRS-S3-4 AR 34 b

der strategischen Finanzierung mit entsprechenden Risikomanagementverfahren einhergehen	Mit den Risikomanagementverfahren in Einklang stehende Entscheidungen bezüglich der strategischen Finanzierung:	<i>Dies betrifft die Art und Weise, wie das Institut, wenn es sich für die Anpassung seines Geschäftsmix und seiner Strategie entscheidet, sicherstellen wird, dass die betreffenden Änderungen zu den gemäß Abschnitt 5 einzurichtenden Risikomanagementverfahren passen.</i>	# Diversifizierung der Darlehens- und Anlageportfolios nach für das ESG-Risiko relevanten Kriterien, z. B. im Hinblick auf Wirtschaftssektoren oder geografische Bereiche # Kreditrisikoricthlinien für grüne Darlehen und Hypotheken # Die Art und Weise, wie ein Institut, das Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien finanziert, zur Vermeidung von rechtlichen und Reputationsrisiken sicherstellt, dass die Projekte den Umweltgesetzen genügen	# Anteil der einer umfassenden Prüfung in Bezug auf ESG-Risiken unterzogenen neuen finanzierten Projekte # Anteil der Kreditentscheidungen, in den ESG-Risiken ausdrücklich berücksichtigt wurden # Gewinnmargen ESG-bezogener Produkte: Gewinnmargenvergleich zwischen ESG-bezogenen Produkten und traditionellen Produkten		
e. Strategie für die Auseinandersetzung mit Gegenparteien						
i. Richtlinien für die Auseinandersetzung mit Gegenparteien, mit Angaben zur deren Häufigkeit, zum Gegenstand und zu den Zielen, der Art der in Betracht kommenden Maßnahmen sowie den Eskalationsverfahren oder -kriterien	Kundenprüfungsrichtlinien:	<i>Klare Richtlinien, nach denen das Institut sich mit Gegenparteien auseinandersetzt, um seine strategischen und Risikomanagementziele zu erreichen, wobei die Ergebnisse der Materialitätsbeurteilung und die Risikomessmethoden berücksichtigt werden (vgl. Absatz 46 Buchstabe a).</i>	# Zweck und Gesamtziel, z. B. das Risikoprofil zu verstehen und/oder zu prüfen, ob Einklang mit Risikoappetit und -zielen gegeben ist # Der Gegenpartei zur Verfügung stehende Lösungen anzubieten # Eskalations- und Validierungsprozess	# Der prozentuale Anteil der Gegenparteien, mit denen bereits in den Dialog getreten wurde oder für die dies geplant ist # Der prozentuale Anteil der Gegenparteien, für die bereits eine Beurteilung der ESG-Risiken durchgeführt wurde # Anteil der erfassten Sektoren, Produkte und Geschäftsbereiche	Qualitativ: Tabelle 1 (d) (o) Tabelle 2 (c) Tabelle 3 (b) (c)	ESRS 2-SBM 2

ii. Prozesse, Methoden und Parameter, die für die Erfassung und Bewertung von Informationen darüber verwendet werden, inwiefern Gegenparteien ESG-Risiken ausgesetzt sind, sowie Abgleich mit den Zielen und dem Risikoappetitbereitschaft des Instituts	Prozesse, Methoden und Parameter für die Bewertung der ESG-Risiken:	<i>Dies betrifft die vom Institut vorgenommene Anwendung der Methoden, die sich auf Risikopositionen, Sektoren, Portfolios bzw. den Portfolioabgleich beziehen (vgl. Abschnitt 4.2.3).</i>	# Sorgfältige Vorprüfung nach vorab festgelegten Kriterien, um Gegenparteien mit hohem Risiko zu ermitteln # Berücksichtigung der ESG-Risiken in internen oder externen Scores und/oder Ratings # Methoden für die Messung der Anpassung ausgewählter Gegenparteien an Klimapfade	# Prozentualer Anteil der einer ESG-risikobezogenen Prüfung unterzogenen Gegenparteien # Wegen der Auswirkungen von ESG-Risiken vorgenommene Änderungen der Bonitätsbeurteilung von Gegenparteien # Konzentration von Risikopositionen innerhalb bestimmter Sektoren mit erhöhten Transitions- oder physischen Risiken # Verwicklung in ESG-bezogene Kontroversen oder Vorfälle	Qualitativ: Tabelle 1 (k) (l) Tabelle 2 (i) (k)	ESRS-E1.IRO-1 ESRS-E4-1.AR-1a
iii. Durch diese Praxis erzielte Wirkungen, einschließlich eines Überblicks über die Anpassungsfähigkeit und Resilienz der Gegenparteien gegenüber dem Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft	Ergebnisse:	<i>Dies betrifft die Ergebnisse der Auseinandersetzung mit Gegenparteien, welche eine sinnvolle Interpretation des Risikoprofils von Gegenparteien zulassen, sowie die vom Institut ergriffenen Maßnahmen (vgl. Absatz 81 Buchstabe e Ziffer ii).</i>	# Kriterien zur Ermittlung von Gegenparteien mit erheblichen ESG-Risiken, die unter Umständen sofortiges Handeln erfordern # Im Hinblick auf die Bewertung der ESG-Risiken erforderliche Anpassung der Kreditbedingungen, beispielsweise der Zinssätze oder Anforderungen an die Besicherung # Strengere Überprüfung, z. B. durch gründlichere	# Positive (oder in eine Unterkategorie dieser Kategorie fallende) oder negative (oder in eine Unterkategorie dieser Kategorie fallende) Bewertungen der Anpassungsfähigkeit und Resilienz der Gegenparteien und Abgleich mit den Zielvorgaben und dem Risikoappetit des Instituts.	Qualitativ Tabelle 1 (o) Tabelle 2 (m) Tabelle 3 (c) (d)	ESRS-E1 ESRS 2 -SBM-2_45a AR 16

			Verfahren zur Überprüfung von Gegenparteien mit hohem Risiko # Gezielte(re) Auseinandersetzung, z. B. Ausarbeitung spezifischer Pläne für die Maßnahmen in Bezug auf ermittelte ESG-Risiken, beispielsweise durch das Setzen von Verbesserungszielen oder das Angebot neuer, auf die Bedürfnisse der Gegenparteien zugeschnittener Finanzprodukte	# Anzahl und Art der vom Institut ergriffenen Folgemaßnahmen		
--	--	--	--	--	--	--

